



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

ART for ART Theaterservice GmbH

III–195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/51



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
Fax (+43 1) 712 94 25  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	11
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	11
<b>Aufgaben und Ziele</b>	12
Rechtsgrundlagen der ART for ART Theaterservice GmbH	12
Aufgaben und Zielerreichung	13
Aufbauorganisation	17
Leitung der Profitcenter	17
<b>Geschäftsführung</b>	18
Bestellungen	18
Einhaltung der Bundes–Vertragsschablonenverordnung	19
<b>Compliance</b>	21
Compliance Kodex	21
Einladungen von Beschäftigten zu Veranstaltungen	22
Fahrzeug für den Geschäftsführer	23
<b>Wirtschaftliche Entwicklung</b>	24
Entwicklung der Ertrags– und Vermögenslage	24
Gewinnausschüttungen	27
Personalstand und –aufwand	29

---

Belohnungen_____	30
Tochterunternehmen _____	31
<b>Immobilien</b> _____	35
Ausgangslage – Immobilienbestand des Bundestheaterkonzerns_____	35
Liegenschaft 1010 Wien – Verkäufe _____	36
Probebühne der Burgtheater GmbH _____	44
<b>Leistungserbringung durch die Profitcenter</b> _____	45
Vertragliche Grundlagen_____	45
Kostenanalyse _____	48
Preisgestaltung _____	54
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	70
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	76

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anteil Umsatzerlöse mit externen Unternehmen _____	15
Tabelle 2:	Ertragslage der ART for ART Theaterservice GmbH _____	24
Tabelle 3:	Bilanz der ART for ART Theaterservice GmbH _____	25
Tabelle 4:	Bilanzgewinn, Gewinnausschüttungen und Free Cashflows ____	28
Tabelle 5:	Personalstand und –aufwand _____	29
Tabelle 6:	Immobilienkonzept – geplante Verkäufe in Tranchen _____	37
Tabelle 7:	Umsetzung Immobilienkonzept, Stand März 2017 _____	42
Tabelle 8:	Profitcenter – direkt zugerechnete Kosten _____	48
Tabelle 9:	Durchschnittlicher Deckungsbeitrag 3 je Bereich _____	55
Tabelle 10:	Umgelegte Pauschale für den Kartenvertrieb je verkaufter Karte im Durchschnitt der Jahre 2012/13 bis 2015/16 _____	58

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBL. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
KÖSt	Körperschaftsteuer
KSVF	Künstler–Sozialversicherungsfonds
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
PKW	Personenkraftwagen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer

# Bericht des Rechnungshofes

ART for ART Theaterservice GmbH



---

VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

# Bericht des Rechnungshofes

ART for ART Theaterservice GmbH

---





## Wirkungsbereich

### Bundeskanzleramt

## ART for ART Theaterservice GmbH

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von November 2016 bis April 2017 die Gebarung der ART for ART Theaterservice GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2012/13 bis 2015/16 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie das laufende Geschäftsjahr mit ein. (TZ 1)

Die Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Aufgabenerfüllung und Ziele der ART for ART Theaterservice GmbH, der finanziellen Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung des Bundestheaterkonzerns, der Leistungserbringung der vier eingerichteten Profitcenter (Kostümwerkstätten, Dekorationswerkstätten und Transport, Gebäudetechnik, Kartenvertrieb und Information) sowie der Veräußerung von Immobilien. (TZ 1)

Die ART for ART Theaterservice GmbH erbrachte ihre Leistungen zu mehr als 90 % für die Burgtheater GmbH, die Volksoper Wien GmbH und die Wiener Staatsoper GmbH (Bühnengesellschaften). Ihre wesentlichen Aufgaben waren, Bühnenbilder, Kostüme und Theaterrequisiten beizustellen, Leistungen im Kartenvertrieb zu erbringen, Lager- und Transportleistungen durchzuführen, Gebäude und bühnentechnische Anlagen instand zu halten sowie Immobilien des Bundestheaterkonzerns zu entwickeln und zu verwerten. (TZ 3)

Aufgrund von rückläufigen Aufträgen der Bühnengesellschaften gingen die Umsatzerlöse der ART for ART Theaterservice GmbH von rd. 41,73 Mio. EUR (2012/13) auf rd. 36,68 Mio. EUR (2014/15) zurück. Die Gesellschaft reagierte darauf mit einer Reorganisation vor allem ihrer Dekorationswerkstätten, die zu einem Personalabbau von 40 Beschäftigten führte. Der Anstieg des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf rd. 9,91 Mio. EUR (2014/15) bzw. 6,91 Mio. EUR (2015/16) war auf die von der Bundestheater-Holding GmbH beauftragte Veräußerung von Immobilien zurückzuführen. (TZ 11, TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Da der Bundestheaterkonzern bei gleichbleibender Basisabgeltung für die Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 mit einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf für den laufenden Betrieb in Höhe von rd. 40 Mio. EUR rechnete, beauftragte die Bundestheater–Holding GmbH die ART for ART Theaterservice GmbH mit dem Verkauf von Teilen des Betriebsgebäudes in 1010 Wien. Die mit den geplanten Immobilienverkäufen in allen Konzerngesellschaften zu erwartenden Kosten lagen bei der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat nicht vor. Dennoch beschloss dieser die Umsetzung des von der Geschäftsführung vorgelegten Immobilienkonzepts, das Erlöse von rd. 43,54 Mio. EUR vorsah. Nur durch den Verkauf von nicht im Immobilienkonzept vorgesehenen und auch größeren Wohnungseigentumsobjekten übertraf die ART for ART Theaterservice GmbH mit erzielten Erlösen in Höhe von 45,79 Mio. EUR ihre ursprüngliche Planung. Die dabei erzielten Gewinne hatte die ART for ART Theaterservice GmbH an ihre Eigentümerinnen, die Bundestheater–Holding GmbH und die Bühnengesellschaften auszuschütten, damit diese ihren zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von rd. 40 Mio. EUR decken konnten. Damit trug die Gesellschaft wesentlich zum wirtschaftlichen Überleben des Bundestheaterkonzerns bei. (TZ 19, TZ 22)

Da keine öffentliche Interessentensuche für den Verkauf von Immobilien durchgeführt wurde, war nicht sichergestellt, ob das bestehende Erlöspotenzial bestmöglich ausgeschöpft wurde. Für den Ablauf der Verwertung der Wohnungseigentumsobjekte bestanden keine Vorgaben. Auch war eine Reihe von Abläufen nicht ausreichend dokumentiert und diese somit weder transparent noch nachvollziehbar. (TZ 21, TZ 23)

Im Geschäftsführervertrag war die Bundes–Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend umgesetzt, weil Vertragselemente aus Sicht des Geschäftsführers günstiger als vorgesehen geregelt waren. So war etwa entgegen den Bestimmungen der Verordnung vereinbart worden, dass sich das Gehalt mit den generellen Gehaltsbewegungen erhöhte, und es wurde dem Geschäftsführer ab Mai 2012 gestattet, ein im Dienstbetrieb stehendes Fahrzeug dann privat zu nutzen, wenn es dienstlich nicht gebraucht wurde. Ende Mai 2012 kaufte die ART for ART Theaterservice GmbH ein geländegängiges Kraftfahrzeug vom Typ Pick–up, für dessen Nutzung dem Geschäftsführer ein Sachbezug verrechnet wurde; für dieses Fahrzeug wurde kein Fahrtenbuch geführt. Damit war das Ausmaß der dienstlichen Nutzung des Pick–ups nicht feststellbar. (TZ 7, TZ 10)

Rund 40 % der den Profitcentern direkt zugerechneten Kosten von durchschnittlich 37,45 Mio. EUR betrafen Personalkosten. Die Personalkosten waren im Ausmaß von rd. 11 % auf die Gewährung von teilweise hohen Überzahlungen sowie Individualzulagen, Belohnungen, Honorarzahungen, Überstundenabgeltungen und unvorteilhaften Regelungen in Bezug auf die Theaterferien zurückzuführen; dies

wirkte sich auf eine wettbewerbsfähige Preisgestaltung der ART for ART Theaterservice GmbH aus. In der ART for ART Theaterservice GmbH galten Regelungen, die eine Gewährung von Zeitausgleichstagen für die Bereitschaft, Überstunden zu machen, ermöglichte. (TZ 27, TZ 28)

Die ART for ART Theaterservice GmbH vereinbarte mit den Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns Preise, die bei einem Teil der erbrachten Leistungen die hierfür angefallenen Kosten nicht decken konnten und bei anderen Leistungen die Kosten weit überdeckten. Erst durch die Festlegung von teilweise derart hohen Preisen waren ihre Kosten insgesamt finanzierbar. Die ART for ART Theaterservice GmbH legte Pauschalen nicht auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen fest, sondern auf Basis der Aufteilung der Basisabgeltung. (TZ 30, TZ 31)

Im Bereich der Dekorationswerkstätten bot die ART for ART Theaterservice GmbH an externe Auftraggeber überwiegend Preise an, welche die anteiligen direkten Kosten nicht decken konnten. Der Geschäftsführer gab dem Aufsichtsrat nicht bekannt, dass bei einem wesentlichen Teil der externen Aufträge von den Dekorationswerkstätten so niedrige Preise angeboten wurden, dass nicht einmal die anteiligen direkten Personal-, Material- und Betriebskosten gedeckt waren. Die ART for ART Theaterservice GmbH vereinbarte Pauschalen und konnte somit unvorhergesehene Kosten durch erhöhten Produktionsaufwand nicht an den Auftraggeber weiterverrechnen. (TZ 33, TZ 34)

Die ART for ART Theaterservice GmbH stellte bei einem Auftrag ihres Tochterunternehmens ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH diesem zumindest rd. 322.000 EUR zu wenig in Rechnung, womit keine Kostenwahrheit gegeben war und die ART for ART Theaterservice GmbH ihr Tochterunternehmen quersubventionierte. Damit missachtete die ART for ART Theaterservice GmbH die Auflage der Bundestheater-Holding GmbH keine Quersubventionierung erfolgen dürfe. Für dieses Projekt beauftragte die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH das Unternehmen eines kurz vor Auftragserteilung ausgeschiedenen Mitarbeiters der ART for ART Theaterservice GmbH, ohne Vergleichsangebote einzuholen, wodurch die Gefahr von Interessenkonflikten bestand. (TZ 16)

Beim Leiter der Dekorationswerkstätten bestand ein der ART for ART Theaterservice GmbH bekannter Interessenkonflikt, weil er im Namen der ART for ART Theaterservice GmbH Aufträge akquirierte, von denen er selbst profitierte. Somit war nicht sichergestellt, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten die Preisverhandlungen im Sinne der ART for ART Theaterservice GmbH führte. In einem Zeitraum von vier Jahren malte er mindestens 3.000 Stunden während seiner Arbeitszeit, obwohl laut ART for ART Theaterservice GmbH die Theatermalerei nicht zu seinen Aufgaben gehörte. Zwischen September 2012 und März 2017 erhielt er von der

ART for ART Theaterservice GmbH zusätzlich zu seinem monatlichen Bezug insgesamt rd. 379.000 EUR für Theatermalereien. (TZ 35)

## Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Das bestehende Preisgefüge wäre zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt.
- Bei externen Aufträgen wären zukünftig Stundensätze anzubieten, die zumindest die anteiligen direkten Kosten decken. Angebote, die ohne Vollkostendeckung erstellt werden, wären nachweislich von der Geschäftsführung genehmigen zu lassen und der Aufsichtsrat wäre vom Geschäftsführer über die Preisgestaltung der externen Aufträge genau und umfassend zu informieren.
- Beim Verkauf von Liegenschaften wäre durch eine umfassende Interessentensuche eine größtmögliche Anzahl von Angeboten zu erzielen und diese im Sinne des Wettbewerbs für ein optimales Ergebnis zu nutzen. Die Abläufe wären ausreichend zu dokumentieren.
- Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien) auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Pläneinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis von nur 1:1) zu identifizieren und zu heben.
- Die Theatermalerei wäre in das Aufgabengebiet des Leiters der Dekorationswerkstätten aufzunehmen, um zusätzliche Honorarleistungen und Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 38)

## Kenndaten

ART for ART Theaterservice GmbH					
<b>Rechtsgrundlage</b>	Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.				
<b>Gebarung jeweils zum 31. August<sup>1</sup></b>	<b>2012/13</b>	<b>2013/14</b>	<b>2014/15</b>	<b>2015/16</b>	<b>Veränderung 2012/13 bis 2015/16</b>
<b>Bilanzdaten</b>	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme	43,25	51,68	56,36	64,28	49
Anlagevermögen	34,60	40,82	39,63	41,63	20
Eigenkapital	12,17	8,28	15,15	12,06	-1
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	in Mio. EUR				in %
Erträge	42,52	38,99	47,23	49,86	17
<i>davon</i>					
<i>Umsatzerlöse mit Konzernunternehmen</i>	39,69	35,45	33,99	39,96	1
Summe Aufwendungen	42,45	38,84	37,07	42,62	0
Betriebsergebnis	0,07	0,14	10,17	7,25	>100
Finanzergebnis	-0,04	-0,14	-0,25	-0,34	>100
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,03	0,00	9,91	6,91	>100
<b>Personal</b>	Vollzeitäquivalente				in %
Beschäftigte <sup>2</sup>	395	400	360	361	-9

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr begann am 1. September und endete am 31. August des Folgejahres.

<sup>2</sup> Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte von November 2016 bis April 2017 die Gebarung der ART for ART Theaterservice GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2012/13 bis 2015/16 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie das laufende Geschäftsjahr mit ein.

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung

- der Aufgabenerfüllung und Ziele der ART for ART Theaterservice GmbH,
- der finanziellen Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung des Bundestheaterkonzerns,

- der Leistungserbringung der vier eingerichteten Profitcenter (Kostümwerkstätten, Dekorationswerkstätten und Transport, Gebäudetechnik, Kartenvertrieb und Information) sowie
- der Veräußerung von Immobilien.

Kein Thema der Überprüfung war die Neuprogrammierung der Personaleinsatzplanung für die Bühnengesellschaften.

(2) Zu dem im Februar 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ART for ART Theaterservice GmbH und die Bundestheater–Holding GmbH im März 2018 sowie das Bundeskanzleramt im April 2018 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im September 2018.

## Aufgaben und Ziele

### Rechtsgrundlagen der ART for ART Theaterservice GmbH

2 (1) Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und die Aufgaben der ART for ART Theaterservice GmbH bildete das Bundestheaterorganisationsgesetz (**BThOG**). Die Gesellschaft wurde im Jahr 1999 errichtet. Ihre Organe waren die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Sie stand zu 51,1 % im Eigentum der Bundestheater–Holding GmbH sowie zu jeweils 16,3 % im Eigentum der Burgtheater GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Wiener Staatsoper GmbH (Bühnengesellschaften).

Die ART for ART Theaterservice GmbH unterhielt in Bratislava eine Zweigniederlassung (Schlossereiwerkstätte) und verfügte über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH in Wien; eine weitere Tochtergesellschaft in Rumänien (Bildhauereiwerkstätte) bestand bis ins Geschäftsjahr 2013/14.

(2) Bei der ART for ART Theaterservice GmbH waren ein Geschäftsführer, zwei Prokuristinnen und ein Prokurist bestellt.

Gemäß BThOG gehörten dem Aufsichtsrat der Geschäftsführer der Bundestheater–Holding GmbH als Vorsitzender, drei vom Bundeskanzler bestellte Mitglieder, ein vom Bundesminister für Finanzen bestelltes und ein von der Bundestheater–Holding GmbH entsandtes Mitglied sowie gemäß Arbeitsverfassungsgesetz drei Arbeitnehmervertreterinnen bzw. –vertreter an.

(3) Die Aufgaben der internen Revision nahm die bei der Bundestheater–Holding GmbH für den Bundestheaterkonzern eingerichtete Interne Revision wahr.

## Aufgaben und Zielerreichung

### 3.1

(1) § 4 Abs. 3 BThOG übertrug der ART for ART Theaterservice GmbH folgende Aufgaben:

- die Durchführung von Instandhaltungen an Gebäuden und die Wahrnehmung der Agenden der Gebäudeverwaltung;
- die Beistellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten;
- die Erbringung von Leistungen des Kartenvertriebs;
- die Erbringung von EDV–Dienstleistungen;
- die Durchführung von Lager– und Transportleistungen sowie die Führung des Betriebs des Fundus und die Abwicklung von Entlehnungen aus dem Fundus;
- die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an bühnentechnischen Einrichtungen.

Gemäß BThOG war die ART for ART Theaterservice GmbH verpflichtet, die Leistungen den Bühnengesellschaften unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Betriebsauslastung anzubieten.

Weiters legte die Bundestheater–Holding GmbH (gemäß § 4 Abs. 3 BThOG) fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH aus konzernstrategischen und wirtschaftlichen Gründen noch weitere Leistungen zu erbringen hatte, nämlich:

- die Verwertung und Entwicklung von Immobilien des Bundestheaterkonzerns,
- die Durchführung von genehmigten Bauprojekten,
- die Durchführung bzw. Unterstützung bei zentralen Vergabeverfahren,
- den zentralen handwerklichen Servicedienst,
- die Entsorgung von Theaterproduktionen,
- den Betrieb der zentralen Telefonanlage,

- den Betrieb der zentralen Posteinlaufstelle im Betriebsgebäude 1010 Wien,
- die Bereitstellung von Aushilfs- und Fremdpersonal sowie
- die Beförderung von Personen und Gütern zwischen den einzelnen Betriebsstätten des Konzerns.

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH hatte gemäß BThOG ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept hatte insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die Organisation und die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

Das vorliegende Unternehmenskonzept enthielt Angaben zu den Aufgaben, der Organisation, der strategischen Ausrichtung und zum Unternehmensziel, nicht jedoch zu Plänen für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung.

(3) In ihrem Unternehmenskonzept formulierte die ART for ART Theaterservice GmbH als generelles Unternehmensziel, sich auf ihre Kernkompetenzen<sup>1</sup> zu konzentrieren und dabei den Unternehmen des Bundestheaterkonzerns ein verlässlicher Partner zu bleiben. Als Maßstab für den Erfolg des Unternehmens definierte das Unternehmenskonzept die Kundenzufriedenheit, vor allem die Zufriedenheit der Konzernunternehmen.

Beschwerden der Bühnengesellschaften über die von der ART for ART Theaterservice GmbH erbrachten Leistungen lagen keine auf. Zuletzt wurde die Zufriedenheit der verbundenen Unternehmen im Jänner 2013 für die im Geschäftsjahr 2011/12 erbrachten Leistungen abgefragt. Eine regelmäßige Information über die von der ART for ART Theaterservice GmbH erbrachte Qualität der Leistung erfolgte in den Sitzungen der kaufmännischen Geschäftsführer der Konzerngesellschaften.

(4) Im Dezember 2006 legten die Eigentümer fest, dass sich die ART for ART Theaterservice GmbH in den Kostüm- und Dekorationswerkstätten auf das Kerngeschäft, nämlich die Herstellung von Dekorationen und Kostümen für die Konzernunternehmen, zu konzentrieren hat, und ermächtigte das Unternehmen, Fremdaufträge dann anzunehmen, wenn diese im Rahmen des Kerngeschäfts lie-

---

<sup>1</sup> „Von entscheidender Bedeutung ist die Fähigkeit, gesamte Produktionen abzuwickeln, von der Modisterei bis zur Waffenschlosserei über das entsprechende Know-how zu verfügen und in der Lage zu sein, eigene Ressourcen und Fremdanbieter so aufeinander abzustimmen, dass hervorragende Qualität zu einem guten Preis geliefert werden kann.“ (Unternehmenskonzept S. 13)



gen und freie Kapazitäten vorhanden sind. Das Unternehmenskonzept legte fest, zwischen 5 % und 15 % der Umsätze mit externen Unternehmen zu erwirtschaften.

Eine im Entwurf vorliegende Überarbeitung des Unternehmenskonzepts vom November 2016 sah vor, bis zu 10 % der Kapazität für Fremdaufträge einzusetzen.

(5) Der Anteil der Umsatzerlöse mit externen Unternehmen an den gesamten Umsatzerlösen stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 1: Anteil Umsatzerlöse mit externen Unternehmen**

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2012/13 bis 2015/16
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse mit Konzernunternehmen	39,69	35,45	33,99	39,96	1
Umsatzerlöse mit externen Unternehmen	2,05	2,64	2,69	2,40	17
Umsatzerlöse gesamt	41,73	38,09	36,68	42,36	2
	in %				
Anteil Umsatzerlöse mit externen Unternehmen an gesamten Umsatzerlösen	5	7	7	6	20

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Die Umsatzerlöse mit externen Unternehmen stiegen um rd. 17 % an und lagen zwischen rd. 5 % und rd. 7 % der insgesamt erzielten Umsatzerlöse.

## 3.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Unternehmenskonzept keine Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung enthielt und somit die Vorgaben des BThOG nicht vollständig erfüllte.

Der RH empfahl, das Unternehmenskonzept um die im BThOG vorgesehenen Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu ergänzen.

(2) Der RH hielt fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH den im Unternehmenskonzept formulierten Maßstab für den Erfolg des Unternehmens, nämlich die Kundenzufriedenheit und vor allem die Zufriedenheit der verbundenen Unternehmen, zuletzt für ihre im Geschäftsjahr 2011/12 erbrachten Leistungen abfragte.

Der RH empfahl, regelmäßig die Kundenzufriedenheit strukturiert so zu erheben, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die sich aus der Kundenbefragung ergebenden Verbesserungspotenziale in der Leistungserbringung nutzen kann.

(3) Dem Auftrag der Eigentümer, sich in den Dekorations- und Kostümwerkstätten auf das Kerngeschäft, nämlich die Herstellung von Dekorationen und Kostümen für die Konzernunternehmen zu konzentrieren, kam die ART for ART Theaterservice GmbH nach. Der Anteil der mit externen Unternehmen erzielten Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen lag zwischen rd. 5 % und rd. 7 % und entsprach formal der Festlegung des Unternehmenskonzepts, wonach dieser Anteil zwischen 5 % und 15 % liegen sollte. Den im Entwurf des Unternehmenskonzepts vom November 2016 für die Obergrenze für Fremdaufträge festgelegten Parameter – die Kapazität – erachtete der RH, im Vergleich zur bisher geltenden Umsatzgrenze, als zweckmäßiger.

**3.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH liege ein Unternehmenskonzept vor. Die vom RH urgierte Ergänzung werde durch die aktuelle, vom Aufsichtsrat genehmigte Mehrjahresplanung abgedeckt, die auch zeitlich die gesamte Funktionsperiode des Geschäftsführers umfasst.

Hinsichtlich der Erhebungen zur Kundenzufriedenheit teilte die ART for ART Theaterservice GmbH mit, dass sie von der Wichtigkeit der Empfehlung des RH überzeugt sei und den Konzerngesellschaften vorschlagen werde, eine Erhebung der Kundenzufriedenheit im Konzern durchzuführen, ähnlich wie das in früheren Jahren bereits der Fall gewesen sei, allerdings in modifizierter und aussagekräftigerer Form.

**3.4** Den Ausführungen der ART for ART Theaterservice GmbH zum Unternehmenskonzept und zur Mehrjahresplanung hielt der RH entgegen, dass § 6 Abs. 1 BThOG die Ausarbeitung eines Unternehmenskonzepts regelt, das u.a. auch Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz sowie für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten hat. Eine dreijährige Mehrjahresplanung kann daher die für eine fünfjährige Funktionsperiode der Geschäftsführung geltenden Pläne des Unternehmenskonzepts nicht ersetzen, weshalb der RH seine Empfehlung bekräftigte, das Unternehmenskonzept mit den bislang fehlenden, aber im BThOG vorgesehenen Plänen zu ergänzen.

## Aufbauorganisation

**4** Die ART for ART Theaterservice GmbH gliederte sich in die Geschäftsleitung und die vier Profitcenter, nämlich

- Kostümwerkstätten,
- Dekorationswerkstätten und Transport,
- Gebäudetechnik<sup>2</sup> sowie
- Kartenvertrieb und Information.

Die Profitcenter gliederten sich jeweils in die Leitung, in eine Organisationseinheit für kaufmännische Angelegenheiten sowie in die für die Arbeiterledigung erforderlichen Abteilungen, Referate und Stabsstellen (z.B. waren im Profitcenter Kartenvertrieb und Information die Abteilungen Kassen, Information, Billeteure, Hauptkassa und Kartenvertriebskontrolle eingerichtet). Der Geschäftsleitung unmittelbar zugeordnet waren die Einheiten Kaufmännische Leitung, Buchhaltung, Controlling, Rechts- und Personalabteilung, Marketing und Sekretariat.

## Leitung der Profitcenter

**5.1** Im Organisationshandbuch legte die ART for ART Theaterservice GmbH fest, dass die kaufmännische Leitung der Profitcenter an die Weisungen der technischen bzw. künstlerischen Leitung des Profitcenters gebunden war. Die Stellenbeschreibungen dieser kaufmännischen Leitungen wiesen demgegenüber aus, dass sie direkt der Geschäftsleitung der ART for ART Theaterservice GmbH untergeordnet und die technischen bzw. künstlerischen Leitungen den kaufmännischen Leitungen nicht übergeordnet waren. Diesbezüglich war insbesondere auf den Leiter der Dekorationswerkstätten hinzuweisen, für den keine Arbeitsplatzbeschreibung auflag (siehe [TZ 35](#)).

**5.2** Der RH kritisierte, dass die im Organisationshandbuch vorgesehene Unterordnung der kaufmännischen Leitung unter die technische bzw. künstlerische Leitung der Profitcenter im Widerspruch zu den Stellenbeschreibungen stand, welche die Gleichrangigkeit der kaufmännischen Leitungen der Profitcenter mit den technischen bzw. künstlerischen Leitungen festlegten.

---

<sup>2</sup> bei der ART for ART Theaterservice GmbH auch als Facility Office bezeichnet

Der RH empfahl, die in den Stellenbeschreibungen festgelegte Gleichrangigkeit der Leitungsstellen der Profitcenter in das Organisationshandbuch zu übernehmen. Bei Uneinigkeit der Leitungen eines Profitcenters wäre durch die Geschäftsführung zu entscheiden.

- 5.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlung des RH, die in den Stellenbeschreibungen festgelegte Gleichrangigkeit der Leitungsstellen der Profitcenter in das Organisationshandbuch zu übernehmen, dergestalt umsetzen, dass kein Widerspruch zwischen dem Organisationshandbuch und den Stellenbeschreibungen besteht.

Die Empfehlung des RH, bei Uneinigkeit der Leitungen eines Profitcenters durch die Geschäftsführung zu entscheiden, werde die ART for ART Theaterservice GmbH umsetzen.

## Geschäftsführung

### Bestellungen

- 6.1** Im Zuge der Ausgliederung wurde der Geschäftsführer im Juli 1999 vom Bundeskanzler<sup>3</sup> nach Durchführung einer Ausschreibung zunächst bis 31. August 1999 provisorisch mit der Geschäftsführung betraut und ab 1. September 1999 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. August 2004 bestellt. Die Bundestheater-Holding GmbH bestellte ihn seit dem Jahr 2004 dreimal für die jeweils folgende Funktionsperiode, zuletzt am 3. Mai 2012 für die Funktionsperiode von 1. September 2014 bis zum 31. August 2019. Vor der Wiederbestellung im Jahr 2004 schrieb die Bundestheater-Holding GmbH die Funktion aus. Die beiden weiteren Wiederbestellungen erfolgten ohne vorherige Ausschreibung der Funktion.

Seit der Novelle des BThOG im Jahr 2015<sup>4</sup> war das Bundeskanzleramt<sup>5</sup> für die Bestellung des Geschäftsführers zuständig.

---

<sup>3</sup> Mag. Viktor Klima

<sup>4</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 100/2015).

<sup>5</sup> Die Angelegenheiten der Bundestheater übte seit dem 1. März 2014 der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien bzw. der Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt aus (Entschießung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister übertragen wird, zuletzt BGBl. II Nr. 3/2018).

Der RH hatte bereits in mehreren Berichten festgehalten, dass auch bei Wiederbestellungen Ausschreibungen durchzuführen sind.<sup>6</sup>

Im Oktober 2012 hielt die Bundesregierung im Bundes Public Corporate Governance Kodex ausdrücklich fest, dass die Regelungen über die Bestellungen – und damit die Ausschreibungspflicht – auch für Wiederbestellungen gelten.

## 6.2

Der RH kritisierte, dass die Bundestheater–Holding GmbH den Geschäftsführer zuletzt im Jahr 2012 ohne Ausschreibung wiederbestellte und damit die Transparenz der Stellenbesetzung beeinträchtigt war.

Er empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und dem Bundeskanzleramt, die Stelle des Geschäftsführers künftig auch bei Wiederbestellungen öffentlich auszuschreiben.

## 6.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass es die Empfehlung umsetzen werde und dass der Bestellung wie auch einer allfälligen Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei allen Gesellschaften im Bundestheaterkonzern eine öffentliche Ausschreibung vorausgehe.

## Einhaltung der Bundes–Vertragsschablonenverordnung

### 7.1

Die Bundestheater–Holding GmbH setzte bei der Gestaltung des Geschäftsführervertrags die Bundes–Vertragsschablonenverordnung<sup>7</sup> nicht durchgehend um.

Abweichende Vertragselemente zugunsten des Geschäftsführers betrafen etwa

- die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen durch das Unternehmen,<sup>8</sup>

<sup>6</sup> RH–Berichte „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen“ („Managerverträge“) (Reihe Bund 2011/7); „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2); „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6)

<sup>7</sup> BGBl. 254/1998 i.d.g.F.

<sup>8</sup> Eine Auflösung des Vertrags war vorgesehen, sofern ein vom Geschäftsführer verschuldeter wichtiger Grund gemäß § 27 Angestelltengesetz (BGBl. Nr. 292/1921) vorliegt. Eine Auflösung aus anderen wichtigen Gründen unter Einhaltung einer halbjährigen Frist durch das Unternehmen war – im Gegensatz zur Bundes–Vertragsschablonenverordnung – im Geschäftsführervertrag nicht vorgesehen.

- die Abgeltung von Mehraufwendungen im Falle einer Dienstortänderung,<sup>9</sup>
- das Zustimmungserfordernis bei Beteiligungen an anderen Unternehmen,<sup>10</sup>
- die Abgeltung von Diensterfindungen<sup>11</sup> sowie
- das Gehalt.

Im Gegensatz zur Bundes-Vertragsschablonenverordnung regelte eine Additional zum Geschäftsführervertrag, dass sich das Jahresentgelt nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete des administrativen Personals erhöhte. In Bezug auf generelle Gehaltsbewegungen hatte der RH in seinen Berichten empfohlen, dass die vertraglich mit Managerinnen und Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich anzupassen wären.<sup>12</sup>

Ebenfalls im Gegensatz zur Bundes-Vertragsschablonenverordnung, wonach Dienstkraftwagen nur nach Betriebsnotwendigkeit beigestellt werden dürfen, gestattete eine weitere Additional zum Geschäftsführervertrag, dass der Geschäftsführer ein im Dienstbetrieb stehendes Fahrzeug privat nutzen durfte, sofern es in diesem Zeitraum nicht dienstlich gebraucht wird (siehe auch **TZ 10**).

## 7.2

Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Geschäftsführervertrag die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend umsetzte, weil sie Vertragselemente vereinbarte, die für die Geschäftsführung günstiger waren als vorgesehen.

---

<sup>9</sup> Die Bundes-Vertragsschablonenverordnung sah einen Ersatz der Mehraufwendungen im Falle einer Dienstortänderung nicht vor. Der Geschäftsführervertrag regelte jedoch, dass im Falle der Änderung des Dienstorts ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen besteht.

<sup>10</sup> Beteiligungen an anderen Unternehmen und Nebenbeschäftigungen bedürfen nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung der Zustimmung des Unternehmens. Der Geschäftsführervertrag sah jedoch nur eine Zustimmung bei Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges oder die Bekleidung einer Stelle im Vorstand, Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer bei einer solchen Gesellschaft vor.

<sup>11</sup> Diensterfindungen sollten gemäß Bundes-Vertragsschablonenverordnung ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören. Der Geschäftsführervertrag regelte demgegenüber, dass die Gesellschaft binnen vier Monaten nach Mitteilung zu erklären hat, ob sie die Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.

<sup>12</sup> RH-Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen“ („Managerverträge“) (Reihe Bund 2011/7), TZ 11

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und dem Bundeskanzleramt, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes–Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

## 7.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass es die Empfehlung umsetzen werde und dass seit 2017 „ein Mustervertrag für Geschäftsführer/innen“ in Verwendung sei, der sich an den Regelungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung orientiere und bei Neu– bzw. Wiederbestellungen zur Anwendung komme.

## Compliance

### Compliance Kodex

#### 8.1

(1) Für den Bundestheaterkonzern und somit auch für die ART for ART Theaterservice GmbH bestand seit dem Jahr 2013 eine Antikorruptionsrichtlinie. Mit Ende November 2016 erließ die Bundestheater–Holding GmbH erstmals einen Compliance Kodex für den Bundestheaterkonzern. Mit diesem Kodex lag nunmehr ein allgemeiner Wertekatalog zur Compliance–Kultur vor, in dem die Unternehmensleitung der Bundestheater–Holding GmbH für den gesamten Konzern klar und verständlich die erwarteten Grundeinstellungen und Verhaltensweisen kommunizierte.

(2) In Befolgung des Compliance Kodex bestellte die ART for ART Theaterservice GmbH ihren kaufmännischen Leiter zu ihrem Compliance Verantwortlichen. Dieser hatte mit Anfang Dezember 2016 umgehend die grundlegenden Bestimmungen des Compliance Kodex in das Organisationshandbuch eingearbeitet, womit der gesamte Compliance Kodex der Bundestheater–Holding GmbH zu einem integralen Bestandteil des Organisationshandbuchs wurde.

(3) Weder für den Compliance Verantwortlichen noch für Führungskräfte und Mitarbeitende erfolgten Schulungen zum Thema Compliance.

(4) Mit einer Risikoanalyse, innerhalb derer systematisch korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse identifiziert sowie entsprechende Maßnahmen abgestimmt wurden, hatte die ART for ART Theaterservice GmbH noch nicht begonnen.

**8.2** Der RH hielt fest, dass seit Ende November 2016 auch für die ART for ART Theaterservice GmbH der Compliance Kodex des Bundestheaterkonzerns galt, ein Compliance Verantwortlicher bestellt war und das Organisationshandbuch bereits um grundlegende Bestimmungen des Compliance Kodex ergänzt war.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass nach Inkrafttreten des ab Ende November 2016 geltenden Compliance Kodex dem Thema Korruptionsprävention noch keine Schulungen gewidmet waren.

Der RH empfahl, das Thema Korruptionsprävention auf allen Ebenen der Organisation aktiv durch regelmäßige Schulungen zu kommunizieren.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH noch nicht begonnen hatte, eine Risikoanalyse durchzuführen, innerhalb derer sie systematisch korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse identifizierte, sowie die entsprechenden Maßnahmen darauf abzustimmen.

Der RH empfahl, die Prozesse regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, mit der sie korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse identifiziert.

**8.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlungen des RH umsetzen.

## Einladungen von Beschäftigten zu Veranstaltungen

**9.1** Im Jahr 2016 trug die ART for ART Theaterservice GmbH Aufwendungen von rd. 20.000 EUR für Einladungen von konzerninternen Beschäftigten samt Begleitung zu zwei Veranstaltungen (Benefizveranstaltung, Opernball); somit erfüllten die Einladungen keinen betrieblichen Zweck. Der Compliance Kodex des Bundestheaterkonzerns regelte, dass Vorteile, die über eine alltägliche Aufmerksamkeit hinausgehen und einen mehr als geringfügigen Wert darstellen, nicht angenommen und auch nicht gewährt werden dürfen. Diese Regelung galt auch im Umgang mit konzerninternen Geschäftspartnern.

**9.2** Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH Aufwendungen von rd. 20.000 EUR für die Einladung von konzerninternen Beschäftigten samt Begleitung für Veranstaltungen übernahm, deren Besuch keinem dienstlichen Zweck diene.

Er empfahl, Einladungen von Beschäftigten zu Veranstaltungen, deren Besuch der Privatsphäre zuzurechnen ist, nicht mehr auszusprechen.



- 9.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlung des RH umsetzen.

## Fahrzeug für den Geschäftsführer

- 10.1** In einer Anfang Mai 2012 abgeschlossenen Additionalen zum Geschäftsführervertrag vereinbarte die Bundestheater–Holding GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit dem Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH, dass ihm kein persönlicher Dienstwagen zustand, er aber das Recht hatte, ein im Dienstbetrieb stehendes Fahrzeug der Führerscheinklasse B privat zu nutzen, sofern es in diesem Zeitraum nicht dienstlich gebraucht wurde.

Noch im Monat der zum Geschäftsführervertrag abgeschlossenen Additionalen, nämlich Ende Mai 2012, bestellte die ART for ART Theaterservice GmbH ein Kraftfahrzeug vom Typ Pick-up um rd. 30.000 EUR (exkl. USt). Der Betrieb eines Pick-ups war für die Zwecke des Unternehmens nicht erforderlich. Die Betriebsstätten der ART for ART Theaterservice GmbH lagen in Wien, Haringsee und Bratislava. Nach dem Verkauf dieses Fahrzeugs kaufte die ART for ART Theaterservice GmbH ein Nachfolgemodell um rd. 44.000 EUR an. Für die Nutzung dieses Fahrzeugs durch den Geschäftsführer wurde ihm ein Sachbezug verrechnet. Für den grundsätzlich vom Geschäftsführer genutzten Geländewagen lag kein Fahrtenbuch vor. Andere Geländewagen oder vergleichbare Fahrzeuge befanden sich nicht im Fuhrpark der Gesellschaft.

- 10.2** Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund der Situierung der Betriebsstätten der ART for ART Theaterservice GmbH in Wien, Haringsee und Bratislava ein dienstliches Erfordernis für den Betrieb eines Pick-ups nicht erkennbar war. Er beanstandete, dass infolge der Anfang Mai 2012 erfolgten Änderung des Geschäftsführervertrags ein zusätzliches Kraftfahrzeug ab Juni 2012 im Fuhrpark der ART for ART Theaterservice GmbH vorhanden war, zumal aus der Additionalen zum Dienstvertrag nicht ableitbar war, dass für die Nutzung durch den Geschäftsführer ein weiteres Fahrzeug zu beschaffen war.

Weiters kritisierte er, dass über die Nutzung dieser 2012 bzw. 2016 beschafften Kraftfahrzeuge keine Fahrtenbücher geführt wurden und somit nicht nachvollziehbar war, in welchem Ausmaß diese von der ART for ART Theaterservice GmbH dienstlich genutzt wurden und in welchem Ausmaß gegebenenfalls privat vom Geschäftsführer.

Der RH empfahl, bei der Beschaffung von Fahrzeugen auf die dienstlichen Erfordernisse abzustellen und dafür zu sorgen, dass für alle Fahrzeuge, somit auch für das vom Geschäftsführer genutzte, Fahrtenbücher geführt werden.

- 10.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei die dienstliche Notwendigkeit eines Fahrzeugs mit Ladefläche gegeben. Die Empfehlung des RH, auch für dieses Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen, werde umgesetzt.

## Wirtschaftliche Entwicklung

### Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage

- 11.1** (1) Die Ertragslage stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

**Tabelle 2: Ertragslage der ART for ART Theaterservice GmbH**

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2012/13 bis 2015/16
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	41,73	38,09	36,68	42,36	2
Bestandsveränderungen	-0,02	-0,03	0,00	0,02	>100
aktivierte Eigenleistungen	0,26	0,17	0,08	0,26	0
sonstige betriebliche Erträge	0,55	0,75	10,47	7,23	>100
Materialaufwand	-15,33	-11,12	-10,31	-14,98	-2
Personalaufwand	-19,09	-19,51	-17,99	-18,65	-2
Abschreibungen	-2,94	-3,09	-3,20	-3,17	8
sonstige betriebliche Aufwendungen	-5,08	-5,13	-5,57	-5,82	15
Betriebsergebnis	0,07	0,14	10,17	7,25	>100
Finanzergebnis	-0,04	-0,14	-0,25	-0,34	>100
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,03	0,00	9,91	6,91	>100
Ertragsteuern	-0,01	0,03	-0,56	-0,42	>100
Jahresüberschuss	0,02	0,04	9,36	6,49	>100
Rücklagenveränderungen	0,06	2,75	0,06	0,07	17
Jahresgewinn	0,08	2,78	9,42	6,56	>100
Gewinnvortrag	3,90	0	0,23	0,00	-100
Bilanzgewinn	3,98	2,78	9,65	6,56	65

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Die Rückgänge der Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2013/14 und 2014/15 – wie auch der Rückgang beim Materialaufwand – resultierten wesentlich aus rückläufigen Aufträgen der Bühnengesellschaften für Produktionen und Instandhaltungen, was wiederum auf die angespannte Finanz- und Liquiditätssituation im Bundestheaterkonzern zurückzuführen war. Die ART for ART Theaterservice GmbH reagierte auf diesen Rückgang mit Reorganisationsmaßnahmen, die u.a. zum Sinken der Personalaufwendungen von rd. 19,51 Mio. EUR (2013/14) um 1,52 Mio. EUR auf 17,99 Mio. EUR (2014/15) führten.

Der Jahresgewinn 2013/14 in Höhe von rd. 2,78 Mio. EUR kam durch die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von rd. 2,19 Mio. EUR und einer Gewinnrücklage in Höhe von 0,50 Mio. EUR zustande.

Um in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 ein ausgeglichenes Konzernergebnis zu erreichen, wies die Bundestheater-Holding GmbH die ART for ART Theaterservice GmbH an, Immobilienanteile zu verkaufen. Der Verkauf von Immobilienanteilen war im deutlichen Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge auf 10,47 Mio. EUR (2014/15) und 7,23 Mio. EUR (2015/16) zu erkennen (siehe auch [TZ 18 ff.](#)).

(2) Die Bilanz veränderte sich wie folgt:

**Tabelle 3: Bilanz der ART for ART Theaterservice GmbH**

Bilanz jeweils zum 31. August <sup>1</sup>	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	in Mio. EUR					in %
<b>Aktiva</b>						
Anlagevermögen	34,62	34,60	40,82	39,63	41,63	20
Umlaufvermögen	10,49	7,94	10,36	16,27	22,19	112
Rechnungsabgrenzung	0,62	0,71	0,50	0,46	0,46	-26
<b>Passiva</b>						
Eigenkapital	14,27	12,17	8,28	15,15	12,06	-15
unversteuerte Rücklagen	0,89	0,84	0,78	0,72	0,65	-27
Investitionszuschüsse	0,04	0,03	0,02	0,01	0,00	-100
Rückstellungen	9,43	8,23	6,61	7,48	10,52	12
Verbindlichkeiten	13,15	14,37	26,53	24,04	32,46	147
Rechnungsabgrenzung	7,94	7,62	9,46	8,97	8,60	8
<b>Bilanzsumme</b>	<b>45,73</b>	<b>43,25</b>	<b>51,68</b>	<b>56,36</b>	<b>64,28</b>	<b>41</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr begann am 1. September und endete am 31. August des Folgejahres.

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Der Anstieg des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2013/14 war auf den Ankauf der Probebühne von der Burgtheater GmbH und im Geschäftsjahr 2015/16 auf den Kauf einer Liegenschaft in Haringsee und den Bau einer Lagerhalle zurückzuführen.

Die Steigerungen des Umlaufvermögens waren vor allem auf den Anstieg der Forderungen sowie der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen – dies stand auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Immobilienanteilen (siehe auch [TZ 18 ff.](#)).

Zum Ankauf der Probebühne sowie zur Umschuldung eines Kredits nahm die ART for ART Theaterservice GmbH beim Bund zwei Darlehen in der Höhe von insgesamt rd. 13,98 Mio. EUR (Bilanzwert zum 31. August 2014) auf; dies führte zur Erhöhung der Verbindlichkeiten. Diese Umschuldung war erforderlich, weil im Geschäftsjahr 2013/14 das von allen Konzerngesellschaften mit einem Cash–Pooling<sup>13</sup> beauftragte Kreditinstitut bei einer Konzerngesellschaft den Überziehungsrahmen auf Null stellte und für die Weiterführung des Cash–Poolings die Übernahme der Haftung durch die Bundestheater– Holding GmbH über 15 Mio. EUR forderte. Aus diesem Grund wechselte der Bundestheaterkonzern das Kreditinstitut.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten um rd. 8,42 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015/16 hing mit dem Neubau der Lagerhalle und noch nicht ausbezahlten Gewinnausschüttungen zusammen.

Zum 31. August 2016 erhöhten sich vor allem wegen ausstehender Eingangsrechnungen für Leistungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betrafen, die Rückstellungen.

## 11.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Ergebnisverbesserung der ART for ART Theaterservice GmbH vor allem durch Einmalmaßnahmen und nicht in diesem Ausmaß durch nachhaltige Verbesserungen der Kostenstruktur und durch nachhaltige Effizienzsteigerungen zustande kam. Das positive Ergebnis aus den Immobilienveräußerungen trug wesentlich zur Deckung des finanziellen Mittelbedarfs im Bundestheaterkonzern bei.

Der RH wies auf die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, den Kreditinstituten und den Gesellschaftern hin.

<sup>13</sup> zentrales Finanzmanagement zum Liquiditätsausgleich mit einem für alle Konzerngesellschaften gemeinsamen Überziehungsrahmen

Da die Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien nicht auf Dauer möglich ist, empfahl der RH der Bundestheater–Holding GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH, eine nachhaltige positive wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Verbindlichkeiten sicherzustellen.

## 11.3

(1) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH sei es ihr Hauptziel, eine nachhaltige positive wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaften sicherzustellen. Dies werde auch zumindest in den nächsten drei Geschäftsjahren weiterhin möglich sein, stelle sich aber im vierten Geschäftsjahr aufgrund der im Wege der generellen Bezugserhöhungen steigenden Personalkosten zwischen 3 Mio. EUR und 5 Mio. EUR jährlich als enorme Herausforderung dar.

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte mit, dass sie auch ohne die Erträge aus den Immobilienverkäufen in allen Geschäftsjahren die operativen Budgetziele erreicht bzw. übertroffen habe und der Reingewinn aus den Verkäufen somit zur Gänze den anderen Konzerngesellschaften zugutekomme.

## Gewinnausschüttungen

### 12.1

(1) Die Eigentümer der ART for ART Theaterservice GmbH hatten für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2015/16 nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses Gewinnausschüttungen in der Höhe von insgesamt 19,56 Mio. EUR beschlossen. Davon zahlte die ART for ART Theaterservice GmbH bis Ende August 2016 an ihre Gesellschafter 10,70 Mio. EUR aus. Die restlichen 8,86 Mio. EUR hatte die ART for ART Theaterservice GmbH noch nicht überwiesen.

(2) Gemäß GmbH–Gesetz hat die Verteilung des Bilanzgewinns nach dem Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen zu erfolgen, außer wenn im Gesellschaftsvertrag eine davon abweichende Regelung durch die Gesellschafter vereinbart wurde. Eine solche vom GmbH–Gesetz abweichende Regelung fehlte im Gesellschaftsvertrag der ART for ART Theaterservice GmbH. Die Gewinnaufteilung erfolgte dennoch nicht nach dem Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen, sondern die Gesellschafter legten die Gewinnaufteilung jährlich mittels Beschluss je nach dem Mittelbedarf der beteiligten Gesellschaften fest.

### 12.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gewinnverteilung den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gesellschafter folgte, obwohl der Gesellschaftsvertrag keine vom GmbH–Gesetz abweichende Gewinnverteilung vorsah.

Um formal einwandfreie Gewinnverteilungsbeschlüsse zu gewährleisten, empfahl der RH der Bundestheater–Holding GmbH, im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen.

**12.3** Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH laute § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der ART for ART Theaterservice GmbH vom 1. Dezember 2015: „Die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss der Gesellschafterinnen festgelegt.“ Damit sei einerseits klargestellt, dass die Verteilung des Bilanzgewinns Jahr für Jahr einer besonderen Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehalten sei, andererseits bilde diese Bestimmung auch die Rechtsgrundlage, eine Gewinnaufteilung nicht nur nach dem Verhältnis der Stammeinlagen, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten mit entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen vornehmen zu können. Diese Auslegung entspreche dem Rechtsverständnis und der nunmehr seit 17 Jahren gehandhabten Praxis aller Gesellschafterinnen der ART for ART Theaterservice GmbH und sei auch von keinem der bisherigen Abschlussprüfer beanstandet worden.

**12.4** Der RH entgegnete, dass eine von § 82 Abs. 2 GmbH–Gesetz<sup>14</sup> abweichende Verteilung des Bilanzgewinns, wie etwa eine durch die Generalversammlung zu beschließende alineare Gewinnverteilung, gesondert im Gesellschaftsvertrag geregelt sein muss.<sup>15</sup> Ergänzend wies er darauf hin, dass die in § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags enthaltene Regelung der Generalversammlung nur die Entscheidung über eine (mögliche) Einschränkung des Vollausschüttungsgebots nach § 35 Abs. 1 Z 1 GmbH–Gesetz, nicht jedoch der Verteilungsquoten vorbehält.<sup>16</sup>

**13.1** Der Bilanzgewinn, die beschlossenen und die zahlungswirksamen Gewinnausschüttungen und der Free Cashflow der ART for ART Theaterservice GmbH zeigten folgenden Verlauf:

**Tabelle 4: Bilanzgewinn, Gewinnausschüttungen und Free Cashflows**

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2012/13 bis 2015/16
	in Mio. EUR				in %
Bilanzgewinn	3,98	2,78	9,65	6,56	65
Beschluss über Gewinnausschüttung	3,98	2,55	9,65	1,20	-70
zahlungswirksame Gewinnausschüttung	2,18	0,82	3,17	4,55	109
Free Cashflow	2,14	-6,85	4,49	9,20	330

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

<sup>14</sup> „Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen.“

<sup>15</sup> Von einer alinearen Gewinnverteilung spricht man, wenn die Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften von den Beteiligungsverhältnissen abweichen.

<sup>16</sup> siehe Entscheidung OGH vom 30. August 2016, 6 Ob 143/16x

Der Free Cashflow, ein Maß für die Liquiditätsstärke eines Unternehmens, war in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 wesentlich auf die Erlöse aus der Veräußerung von Immobilienanteilen zurückzuführen.

**13.2** Der RH hielt fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH vor allem durch ihre Erlöse aus der Veräußerung von Immobilienanteilen und die damit erbrachten Finanzierungsleistungen zum wirtschaftlichen Fortbestand des gesamten Bundestheaterkonzerns wesentlich beitrug.

## Personalstand und –aufwand

**14.1** (1) Für das Personal der ART for ART Theaterservice GmbH bestanden unterschiedliche arbeitsrechtliche Grundlagen. Nach diesen gegliedert entwickelten sich Personalstand und –aufwand wie folgt:

**Tabelle 5: Personalstand und –aufwand**

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2012/13 bis 2015/16
	in Mio. EUR				in %
<b>Personalaufwand</b>	19,09	19,51	17,99	18,65	-2
	in Vollzeitäquivalenten <sup>1</sup> (VZÄ) gerundet				Anzahl der VZÄ
Beamten und Beamte	18	17	17	16	-2
Vertragsbedienstete	12	12	12	12	0
Angestellte <sup>2</sup>	52	57	80	82	30
Arbeiter	6	11	12	13	7
Personal nach „Künstlerischer Kollektivvertrag“ <sup>3</sup>	40	39	7	7	-33
Personal nach Technik-Kollektivverträgen	267	264	232	231	-36
<b>durchschnittlicher Personalstand</b>	<b>395</b>	<b>400</b>	<b>360</b>	<b>361</b>	<b>-34</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> im Jahresdurchschnitt

<sup>2</sup> Kollektivvertrag für den administrativen Bereich und „Künstlerischer Kollektivvertrag“

<sup>3</sup> Ab 2014/15 wurden unter „Künstlerischer Kollektivvertrag“ nur mehr Bühnendienstverträge ausgewiesen; alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden unter „Angestellte“ geführt.

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH war aufgrund der Auftragsrückgänge gezwungen, vor allem in den Dekorationswerkstätten eine Reorganisation vorzunehmen, die im Geschäftsjahr 2014/15 zu einem Personalabbau von 40 Beschäftigten (VZÄ) führte. Insbesondere diese Reorganisation führte zum Rückgang des Personalaufwands im Geschäftsjahr 2014/15 in Höhe von rd. 1,52 Mio. EUR.

Im Juni 2014 schlossen die ART for ART Theaterservice GmbH und die Betriebsräte zur Abmilderung der Folgen der Reorganisation einen Sozialplan ab. Die aufgrund dieses Sozialplans ausbezahlten Abfertigungen betragen rd. 410.000 EUR.

**14.2** Der RH hielt fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH infolge von Auftrags-einbrüchen eine Reorganisation durchführen musste, die zum Abbau von 40 Beschäftigten (VZÄ) führte.

Der RH empfahl, die Auftragslage und die erforderlichen Personalkapazitäten laufend zu analysieren, weitere Optimierungspotenziale (siehe auch **TZ 28**) zu identifizieren und diese zu heben.

**14.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde die Empfehlung des RH, die auch Gegenstand der bestehenden Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Bundestheater-Holding GmbH sei, laufend umgesetzt.

## Belohnungen

**15.1** (1) Die ART for ART Theaterservice GmbH zahlte im überprüften Zeitraum Belohnungen („Prämien für das Geschäftsjahr“, „restliche Belohnungen“ sowie „variable Gehaltsbestandteile“) in Höhe von insgesamt rd. 533.000 EUR bzw. jährlich rd. 133.000 EUR aus.

(2) Auf den Geschäftsführer und den kaufmännischen Leiter (Prokurist) entfielen an Belohnungen rd. 121.000 EUR. Grundlage dafür war der Dienstvertrag des Geschäftsführers.

(3) Der Anteil der an die restliche Belegschaft gezahlten Belohnungen an der Summe aus Löhnen und Gehältern<sup>17</sup> stieg von rd. 0,5 % (2012/13) auf rd. 0,9 % (2015/16) an. Teilweise lagen dafür Grundlagen vor, wie z.B. eine Betriebsvereinbarung für den Opernball.

Ohne vorausbestimmte Kriterien zahlte die ART for ART Theaterservice GmbH beispielsweise an drei Bedienstete in drei Jahren für die Durchführung der textilen Revision insgesamt rd. 48.000 EUR als Belohnungen aus; in Einzelfällen erhielten Mitarbeiter im Jahr bis zu rund das 1,8-Fache ihres Monatsgehalts zusätzlich als Belohnung ausbezahlt.

**15.2** Der RH hielt kritisch fest, dass für gewährte Belohnungen teilweise keine Regelungen vorlagen und die Gesamthöhe der Belohnungen nicht geregelt war. Mangels derartiger betriebsinterner Vereinbarungen wies er beispielsweise auf § 76

<sup>17</sup> ohne Gehalt des Geschäftsführers und des kaufmännischen Leiters



Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 hin, wonach für Leistungsprämien alljährlich 0,25 % der jährlichen Entgeltsumme bereitzustellen sind. Unter Heranziehung dieses Maßstabs kritisierte er, dass die ART for ART Theaterservice GmbH jährlich zwischen rd. 0,5 % und rd. 0,9 % der Summe aus Löhnen und Gehältern an Belohnungen ausbezahlt.

Weiters wies er kritisch darauf hin, dass im Einzelfall die gewährte Belohnung rund das 1,8–Fache des Bruttomonatsentgelts erreichte; § 76 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 begrenzte die Summe der in einem Kalenderjahr zuerkannten Leistungsprämien mit 50 % des dem Beschäftigten gebührenden Monatsentgelts.

Der RH empfahl, eine Regelung zu schaffen, die Kriterien für die Gewährung und das Ausmaß von Belohnungen festlegt. Dabei wären die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 genannten Begrenzungen – Gesamtsumme aller Belohnungen, Maximalwert der im Einzelfall in einem Geschäftsjahr zuerkannten Belohnung – nicht zu überschreiten.

**15.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde der Kritik des RH dahingehend Rechnung getragen, dass Kriterien hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen für Prämienzahlungen transparent festgelegt werden. Erfolgreich abgewickelte Aufträge zusätzlich zum regulären Arbeitsaufkommen sollten auch weiterhin individuell belohnt werden, weil die Alternative, eine nachhaltige Gehaltserhöhung, einen erheblichen Mehraufwand für den Dienstgeber nach sich ziehen würde, der Anreiz jedoch rasch verpuffen würde. Eine freiwillige Bindung an das Vertragsbedienstetengesetz werde sie hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit prüfen.

**15.4** Der RH wiederholte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH auch eine Gesamtsumme aller Belohnungen eines Jahres sowie einen Maximalwert der im Einzelfall in einem Geschäftsjahr zu gewährenden Belohnung festlegen sollte.

## Tochterunternehmen

### ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH

**16.1** (1) Um bei Aufträgen von privaten Dritten auf dem freien Markt auch in zeitlicher Hinsicht marktkonform agieren zu können, gründete die ART for ART Theaterservice GmbH im Geschäftsjahr 2004/05 die auf Gewinn gerichtete ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH. Diese Gesellschaft verfügte selbst über kein eigenes Personal. Sie beauftragte bei der Abwicklung von Aufträgen sowohl die ART for ART Theaterservice GmbH als auch Subunternehmer.

Die ART for ART Theaterservice GmbH wickelte über die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH Aufträge von externen (konzernfremden) Auftraggebern dann ab, wenn zur Erfüllung des Auftrags Subunternehmer eingesetzt wurden, deren Kosten jene Betragsgrenze überschritten, nach der eine Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz 2006 erforderlich wäre.

(2) Die Bundestheater-Holding GmbH erteilte bei der Gründung dieses Tochterunternehmens die Auflage, dass keine Quersubventionierung von der ART for ART Theaterservice GmbH zur ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH erfolgen dürfe.

(3) Zumindest bei einer Produktion verrechnete die ART for ART Theaterservice GmbH im überprüften Zeitraum an die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH für die von ihr erbrachten Leistungen um rd. 322.000 EUR weniger als an Gesamtkosten bei ihr anfielen.

(4) Bei dieser Produktion beauftragte die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH das Unternehmen eines kurz vor Auftragserteilung ausgeschiedenen Mitarbeiters der ART for ART Theaterservice GmbH mit den Arbeiten für die Stahlkonstruktion. Für die Abwicklung dieses Auftrags erhielt das Unternehmen rd. 378.000 EUR (inkl. USt). Diesen Auftrag schrieb die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH weder aus noch holte sie für diese Beauftragung Vergleichsangebote ein.

## 16.2

Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH bei einem Auftrag der ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH zumindest rd. 322.000 EUR zu wenig in Rechnung stellte, somit keine Kostenwahrheit gegeben war und die ART for ART Theaterservice GmbH ihr Tochterunternehmen ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH quersubventionierte. Sie missachtete bei diesem Auftrag die Auflage der Bundestheater-Holding GmbH. Im Zusammenhang mit der erfolgten Quersubventionierung wies der RH kritisch darauf hin, dass damit die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH Kostenvorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern hatte und sich dadurch ihre vergaberechtliche Situation ändern kann.

Der RH empfahl, keine Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH vorzunehmen und kostenwahr zu verrechnen. Weiters empfahl er der Bundestheater-Holding GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH zu prüfen, ob sich infolge der Quersubventionierung die vergaberechtliche Stellung der ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH geändert hat und diese möglicherweise nicht mehr als Marktteilnehmer anzusehen ist.

Der RH kritisierte außerdem, dass die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH das Unternehmen eines kurz vor Auftragserteilung aus der ART for ART Theaterservice GmbH ausgeschiedenen Mitarbeiters ohne Einholung von Vergleichsangeboten mit den Arbeiten an einem Bühnenbild beauftragte, und wies in diesem Zusammenhang auf die Gefahr von Interessenkonflikten hin.

Der RH empfahl der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH, durch die Einholung von Vergleichsangeboten eine wirtschaftliche und sparsame Auftragsabwicklung sicherzustellen sowie auch nur den Eindruck von Interessenkonflikten zu vermeiden.

## 16.3

(1) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei das angesprochene Projekt ein Sonderfall gewesen. Die wirtschaftlichen Ziele konnten nicht erreicht werden, die künstlerischen Ergebnisse und die Werbewirksamkeit seien hervorragend gewesen. Der RH habe zu Recht aufgezeigt, dass eine Unklarheit darüber besteht, ob die Kosten der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft zuzurechnen sind. Die Geschäftsführung sehe das Risiko bei der ART for ART Theaterservice GmbH. Als Lösung des Problems werde die Geschäftsführung künftig vor der Abwicklung eines Projekts die Aufgaben klar zuordnen und damit die Frage, wo allfällige Gewinne oder Verluste entstehen, eindeutig regeln.

(2) Weiters teilte die ART for ART Theaterservice GmbH mit, dass es eine Frage der Bewertung sei, ob hier eine Quersubventionierung vorliegt. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine einmalige Problemstellung handelte, könne man aus der Sicht von ART for ART Theaterservice GmbH nicht davon ausgehen, dass eine weitere Teilnahme am Markt ausgeschlossen wäre.

Die Bundestheater–Holding GmbH teilte mit, dass es sich hier um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe, weshalb sie davon ausgehe, dass hier keine Änderung eingetreten ist. Dies umso mehr, als die Bundestheater–Holding GmbH genau darauf achten werde, dass es künftig zu keinen Quersubventionierungen zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH kommt.

(3) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH habe der RH mit seiner Feststellung, durch die Einholung von Vergleichsangeboten eine wirtschaftliche und sparsame Auftragsabwicklung sicherzustellen sowie auch nur den Eindruck von Interessenkonflikten zu vermeiden, grundsätzlich Recht. Im gegenständlichen Fall hätte die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH keine andere Firma beauftragt als diejenige, die über langjährige Erfahrung bei der Ausstattung von Kunstprojekten und mit genau diesem Festival verfügt. Es gebe Projekte, die man

nur mit Partnern realisieren könne, die über den erforderlichen Erfahrungshintergrund verfügen.

- 16.4** Der RH erwiderte, dass für Aufträge, die über die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH abgewickelt werden, dieses Unternehmen auch das volle Risiko zu tragen hat. Eine vorherige Festlegung, wo allfällige Gewinne und Verluste entstehen sollen, könnte wiederum dazu führen, dass die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH Kostenvorteile erlangen und im Zusammenhang damit ihre vergaberechtliche Stellung verlieren könnte.

## Tochterunternehmen in Rumänien

- 17.1** (1) Nachdem der Leiter der Dekorationswerkstätten von den Arbeiten zweier Bildhauer sehr überzeugt war, beschloss die ART for ART Theaterservice GmbH, diese fix anzustellen. Ein Beschäftigungsverhältnis in Wien lehnten die beiden Bildhauer jedoch ab, weshalb die ART for ART Theaterservice GmbH im Geschäftsjahr 2007/08 ein Tochterunternehmen in Rumänien gründete, in dem ausschließlich diese beiden Mitarbeiter beschäftigt waren. Geschäftsführer des rd. 1.000 km von Wien entfernten Tochterunternehmens in Bukarest war der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH.

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH hielt in ihrem Aufsichtsratsantrag zur Gründung des rumänischen Unternehmens fest, dass die Kosten in der rumänischen Niederlassung jenen entsprachen, die auch in Wien entstehen würden, und dass wirtschaftliche Interessen für die Gründung des Unternehmens nicht ausschlaggebend waren.

(3) Im Geschäftsjahr 2013/14 schloss die ART for ART Theaterservice GmbH den Standort in Bukarest, weil die rumänischen Mitarbeiter bereit waren, nach Wien zu übersiedeln, und weitere Probleme entstanden waren.

Nach der Schließung des rumänischen Standorts beschäftigte die ART for ART Theaterservice GmbH die beiden Bildhauer in Wien. Im Geschäftsjahr 2014/15 beendete einer der Bildhauer das Beschäftigungsverhältnis bei der ART for ART Theaterservice GmbH, die ihn im darauffolgenden Geschäftsjahr als Subunternehmer beauftragte und Honorare in der Gesamthöhe von 10.400 EUR zahlte.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH ein rd. 1.000 km entferntes Tochterunternehmen gründete, um zwei Mitarbeiter zu beschäftigen, die ein Beschäftigungsverhältnis im bestehenden Unternehmen zunächst ablehnten. Außerdem kritisierte der RH, dass die räumliche Distanz dem Geschäftsführer die Wahrnehmung seiner Steuerungsaufgabe erschwerte.

Der RH empfahl, die Gründung von Tochterunternehmen für anlassbezogene Einzelmaßnahmen und außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Geschäftsführers zu unterlassen.

## 17.3

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH würden – wie auch bisher – allfällige Gründungen von Tochterunternehmen sorgfältig geprüft und sowohl der Bundestheater–Holding GmbH als auch dem Aufsichtsrat vorgelegt. Derzeit sei keine Gründung eines Tochterunternehmens geplant.

## Immobilien

### Ausgangslage – Immobilienbestand des Bundestheaterkonzerns

## 18

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 BThOG ging das Eigentum an Liegenschaften vom Bund auf die ART for ART Theaterservice GmbH sowie auch auf die Burgtheater GmbH, die Wiener Staatsoper GmbH, die Volksoper Wien GmbH und die Bundestheater–Holding GmbH über. Die übertragenen Liegenschaften lagen in 1010 Wien, Goethegasse 1/Hanuschgasse 3 (Betriebsgebäude, Kostümwerkstätten), 1030 Wien, Arsenal (Dekorationswerkstätten, Probebühne), 1140 Wien, Montleartstraße 8 (Kostümdepot) und 1180 Wien, Gersthofer Straße 29–31<sup>18</sup> (Kostüm- und Kulissendepot).<sup>19</sup>

(2) Im Betriebsgebäude in 1010 Wien standen im Juni 2014 insgesamt 16.366 m<sup>2</sup> im Eigentum von Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns.

(3) Die ART for ART Theaterservice GmbH erwarb seit 2003 in der Gemeinde Haringsee im Marchfeld Liegenschaften im Ausmaß von 147.310 m<sup>2</sup> (Stand 31. August 2016) und errichtete darauf Lagerhallen für Kulissen der Bühnengesellschaften.

<sup>18</sup> Die ART for ART Theaterservice GmbH veräußerte die Liegenschaft im Jahr 2001.

<sup>19</sup> Die Liegenschaften EZ 8 KG 01004 Innere Stadt (Burgtheater), EZ 3576 KG 01006 Landstraße (Akademie-theater), EZ 827 KG 01004 Innere Stadt (Staatsoper) und EZ 1136 KG 01002 Alsergrund (Volksoper) waren im Eigentum der Republik Österreich und gingen gemäß § 5 Abs. 2 BThOG in den unentgeltlichen Fruchtge-nuss der Bundestheater–Holding GmbH über.

## Liegenschaft 1010 Wien – Verkäufe

### Immobilienkonzept

**19.1** (1) Die Bundestheater–Holding GmbH errechnete für den Bundestheaterkonzern für die Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 – bei gleichbleibender Basisabgeltung – einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf (bis einschließlich 31. August 2016) von höchstens 40,40 Mio. EUR. Der Betrag sollte durch Immobilienverkäufe finanziert werden. Von den Immobilien kam nach Auffassung der Bundestheater–Holding GmbH nur die Liegenschaft in 1010 Wien, Goethegasse/Hanuschgasse in Betracht, weil die übrigen Immobilien betriebsnotwendiges Vermögen darstellen würden.

(2) Ein von der ART for ART Theaterservice GmbH beauftragtes Gutachten eines Immobiliensachverständigen ermittelte den Verkehrswert der im Betriebsgebäude in 1010 Wien im Eigentum der Bundestheater–Holding GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH stehenden 182 Wohnungseigentumsobjekte zum Stichtag 16. Mai 2014 mit insgesamt 74,17 Mio. EUR.

(3) Der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH erstellte im Auftrag der Bundestheater–Holding GmbH im Frühjahr 2014 ein Immobilienkonzept, in dem die Auswirkungen einerseits des Verkaufs sämtlicher Objekte und andererseits des Verkaufs nur einzelner Objekte des Betriebsgebäudes in 1010 Wien dargestellt wurden.

Der Darstellung der Auswirkungen des Verkaufs sämtlicher Objekte lagen zum Teil grobe Schätzungen zugrunde; so waren etwa die Auswirkungen auf die im Betriebsgebäude befindlichen Kostümwerkstätten mit jährlichen Kosten von 440.000 EUR bis 660.000 EUR (Erhöhung der Personalkosten aufgrund der größeren Entfernungen, der ständigen Unterbrechung des Arbeitsflusses und der erschwerten Beschaffung von Kleinteilen) sowie die einmaligen Kosten für Ersatzflächen im Arsenal mit rd. 20 Mio. EUR (Planung und Errichtung eines Neubaus, Umbau von alten Gebäudeteilen und Übersiedlung und Verlegung der Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnik) beziffert. Die Beträge waren nicht näher erläutert.

(4) Der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH schlug den Verkauf einzelner Objekte als zielführender vor. Nachstehende Objekte sollten in zwei Tranchen bis 31. August 2015 und bis 31. August 2016 veräußert werden, wobei ausdrücklich festgehalten war, dass der zu erzielende Erlös wichtiger als die Einhaltung des Zeitplans war. Darüber hinaus sollte es auch möglich sein, gemäß der Marktlage und spezifischer Käuferwünsche flexibel die Flächen zu verschieben.

**Tabelle 6: Immobilienkonzept – geplante Verkäufe in Tranchen**

Eigentümer	Kaufobjekt	Fläche	Preis laut Gutachten	geplanter Kaufpreis laut Immobilienkonzept
		in m <sup>2</sup>	in Mio. EUR	in Mio. EUR
<b>1. Tranche bis 31. August 2015</b>				
ART for ART Theaterservice GmbH	Wohnung W 1	268	2,25	4,40
Bundestheater–Holding GmbH	zzgl. an Wohnung W 1 angrenzende Büros (Büro 2.1)	100	0,63	1,64
ART for ART Theaterservice GmbH	Büro 3.2	225	1,56	4,70
ART for ART Theaterservice GmbH	Büro E 19	128,3	0,22	0,80
ART for ART Theaterservice GmbH	Büro UNI 5	259	1,80	5,00
<b>Summe</b>		<b>980,3</b>	<b>6,46</b>	<b>16,54</b>
<b>2. Tranche bis 31. August 2016</b>				
ART for ART Theaterservice GmbH	sogenanntes Stöcklgebäude	813,8	5,12	8,50
Wiener Staatsoper GmbH	sogenanntes Stöcklgebäude	688	3,62	7,50
Volksoper Wien GmbH	sogenanntes Stöcklgebäude	456	3,28	5,00
Wiener Staatsoper GmbH	Verkauf Ausbau Dachgeschoss Ballettschule <sup>1</sup>	800	0,39	6,00
<b>Summe</b>		<b>2.758</b>	<b>12,41</b>	<b>27,00</b>
<b>Gesamtsumme 1. und 2. Tranche</b>		<b>3.738</b>	<b>18,87</b>	<b>43,54</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Gemäß Immobilienkonzept war geplant, den Rohdachboden von 430 m<sup>2</sup> auf 800 m<sup>2</sup> mit Errichtungskosten von 4 Mio. EUR durch die ART for ART Theaterservice GmbH auszubauen und danach dieses Objekt um den Preis von 7.500 EUR/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Durch den Verkauf der in vorstehender Tabelle angeführten Objekte erwartete der Geschäftsführer einen Erlös im Bundestheaterkonzern von rd. 43,54 Mio. EUR. Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten gab die ART for ART Theaterservice GmbH mit rd. 3 Mio. EUR für die Umsiedelung der EDV–Abteilung und die Errichtung eines Bürogebäudes sowie mit 360.000 EUR für die jährlich entgangenen Mieterlöse an. Weitere Kosten waren nicht angeführt; die ART for ART Theaterservice GmbH wies lediglich darauf hin, dass die Kosten für die Errichtung, den Ankauf oder die Anmietung von Ersatzflächen – dies betraf auch die Volksoper Wien GmbH und die Wiener Staatsoper GmbH – sowie die Körperschaftsteuer nicht berücksichtigt wurden.

(5) Die Bundestheater–Holding GmbH entschied, nicht die gesamte Liegenschaft, sondern nur Teile davon zu verkaufen, weil

- im Betriebsgebäude in 1010 Wien auch wesentliche betriebsnotwendige Bereiche (Kostümwerkstätten, Telefonzentrale) untergebracht waren,
- bei einem Verkauf des gesamten Betriebsgebäudes ein wesentlich geringerer Kaufpreis als bei Einzelverkäufen erwartet wurde und
- bei einem Gesamtverkauf aufseiten der ART for ART Theaterservice GmbH mit einer KÖSt–Belastung von rd. 7 Mio. EUR zu rechnen war.

Das Immobilienkonzept war im Bundestheaterkonzern umstritten; so kritisierten beispielsweise Aufsichtsratsmitglieder der Wiener Staatsoper GmbH den Verkauf von Immobilien zur Finanzierung von laufenden Ausgaben als betriebswirtschaftlich unseriös und kurzsichtig.

## 19.2

Der RH hielt kritisch fest, dass der im Bundestheaterkonzern beschlossene Verkauf der Immobilien im Betriebsgebäude in 1010 Wien nur dazu diente, die Finanzierung des laufenden Betriebs in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 sicherzustellen (siehe auch [TZ 11](#)).

Weiters kritisierte der RH, dass jene grundlegenden Unterlagen, die der Entscheidungsfindung im Bundestheaterkonzern dienten, lediglich auf einer Grobabschätzung beruhten, unvollständig und zum Teil nicht nachvollziehbar waren. Für den Verkauf sämtlicher Objekte fehlte die Darstellung der konkreten Mengen– und Preisangaben für die Auswirkungen auf die Kostümwerkstätten und für die Ersatzflächen im Arsenal.

Ferner kritisierte er, dass eine vollständige, nachvollziehbare Auflistung der in allen betroffenen Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns zu erwartenden Kosten fehlte und dennoch der Aufsichtsrat das vorgelegte Immobilienkonzept beschloss, ohne Kenntnis darüber zu haben, welche Kosten bei der Umsetzung geplant wurden. Damit fehlte jedoch auch eine Grundlage für einen aussagekräftigen Soll–Ist–Kostenvergleich nach Abschluss der geplanten Immobilienverkäufe.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH, derartig weitreichende Entscheidungen, wie etwa den Verkauf sämtlicher Objekte des Betriebsgebäudes in 1010 Wien im Vergleich zum Verkauf einzelner Objekte, auf Grundlage vollständiger und nachvollziehbarer Unterlagen zu treffen.



## 19.3

(1) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei die Entscheidung für den Verkauf auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Bundesministers von der Bundestheater–Holding GmbH herbeigeführt worden. Die ART for ART Theaterservice GmbH sei von der Bundestheater–Holding GmbH angehalten worden, das Konzept umzusetzen. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses seien die Möglichkeiten der Umsetzung ausführlich diskutiert worden. Da das Ergebnis eindeutig gewesen und im Konzern ein Konsens über die Vorgangsweise bestanden habe, sei eine genaue Dokumentation des Entscheidungsprozesses unterblieben.

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH sei langfristig betriebswirtschaftlich betrachtet die Beibehaltung von Eigentum samt der Erzielung von Mieterlösen jedenfalls immer die bessere Variante als der Verkauf von Immobilien zur Finanzierung von laufenden Ausgaben. Da die Finanzierung des laufenden Spielbetriebs jedoch nicht anders möglich gewesen sei und seitens der politischen Entscheidungsträger auch keine Kürzung des künstlerischen Angebots der Bundestheater in Frage gekommen sei, seien die Bundestheater mit der Verwertung der Liegenschaften beauftragt worden. Es sei ganz klar gewesen, nur Liegenschaftsanteile in jenem Ausmaß zu veräußern, als es zur Bedeckung der Finanzierungslücke der Bundestheater unbedingt notwendig war. Schon aus diesen Gründen habe man die Variante eines Verkaufs des gesamten Hanuschhofs aus den Überlegungen ausgeschieden.

## 19.4

Der RH entgegnete, dass gerade angesichts der innerhalb des Bundestheaterkonzerns umstrittenen Vorgangsweise (Veräußerung von Immobilien zur Finanzierung des laufenden Betriebs) eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Kosten und Veräußerungserlöse die Grundlage für die Entscheidung hätte bilden sollen.

## Beauftragung Gutachten

### 20.1

(1) Der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH beauftragte den Immobiliensachverständigen fernmündlich mit der Erstellung des Gutachtens zur Ermittlung des Verkehrswerts der im Eigentum der Bundestheater–Holding GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH stehenden Wohnungseigentumsobjekte im Betriebsgebäude in 1010 Wien. Damit waren bei Erteilung des Auftrags die Rahmenbedingungen für den Auftrag sowie die bei Durchführung des Auftrags zu beachtenden wertkritischen Faktoren (z.B. Festlegung auf den Gesamtverkauf sämtlicher Wohnungseigentumsobjekte oder auf den Einzelverkauf der Wohnungen) nicht nachvollziehbar.

Das vorgelegte Gutachten ging von einem Gesamtverkauf aller Wohnungseigentumsobjekte aus; tatsächlich verkaufte die ART for ART Theaterservice GmbH nur einzelne Objekte.

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH holte für diese Beauftragung keine Vergleichsangebote ein. Der Immobiliensachverständige verrechnete für das Gutachten 69.600 EUR (inkl. USt). Die ART for ART Theaterservice GmbH begründete die formlose Beauftragung damit, dass die beauftragte Gesellschaft als Hausverwaltung der Liegenschaft mit dem Gebäude bestens vertraut sei und eine externe Gesellschaft einen weit höheren Aufwand gehabt hätte.

## 20.2

Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH den Gutachter nur fernmündlich beauftragte, weil damit die Rahmenbedingungen des erteilten Auftrags nicht nachvollziehbar waren. Der RH wies darauf hin, dass das Gutachten von einem Gesamtverkauf ausging und somit für den Verkauf einzelner Objekte nur bedingt aussagekräftig war.

Weiters kritisierte der RH, dass die ART for ART Theaterservice GmbH keine Vergleichsangebote einholte.

Der RH empfahl, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Gutachten schriftlich zu beauftragen und damit auch die Rahmenbedingungen und mögliche wertkritische Faktoren nachvollziehbar und abgestimmt auf den geplanten Verkauf festzulegen.

Weiters empfahl der RH, auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu prüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen.

## 20.3

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlungen des RH umsetzen.

## Umsetzung des Immobilienkonzepts

### 21.1

(1) Die ART for ART Theaterservice GmbH war mit der Umsetzung des Immobilienkonzepts betraut und veräußerte in der Folge die im Immobilienkonzept vorgesehenen Wohnungseigentumsobjekte. Sie veröffentlichte ihre Verkaufsabsicht nicht, sie schaltete keine Inserate in der österreichischen Presse oder im Internet und zog auch keine Immobilienmakler hinzu. Die Interessentensuche und die Kaufvertragsverhandlungen führte der Geschäftsführer selbst; bei einzelnen Objekten gab es

nach seinen Angaben auch mehrere mündliche Angebote. Beim Verkauf des sogenannten Stöcklgebäudes lagen zwei schriftliche Angebote vor.<sup>20</sup>

(2) Es gab keine Vorgaben über den Ablauf des Verkaufs der Immobilien. Der Ablauf der Verwertung (alternative Angebote, Verhandlungen mit Bieterinnen bzw. Bietern, Auswahl der Käuferinnen bzw. Käufer) war nicht dokumentiert. Die in § 13 Abs. 10a Z 2 BThOG vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrats beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften holte die ART for ART Theaterservice GmbH jeweils ein.

## 21.2

Der RH beanstandete, dass für den Ablauf der Verwertung der Wohnungseigentumsobjekte keine Vorgaben bestanden. Der RH kritisierte, dass durch die Vorgangsweise, nämlich keine öffentliche Interessentensuche durchzuführen, nicht sichergestellt war, dass alle potenziellen Interessenten angesprochen wurden und das Erlöspotenzial bestmöglich ausgeschöpft werden konnte. Darüber hinaus war eine Reihe von Abläufen (Vereinbarung einer Provision, alternative Angebote, Verhandlungen mit Bieterinnen bzw. Bietern, Auswahl der Käuferinnen bzw. Käufer) nicht ausreichend dokumentiert und somit weder transparent noch nachvollziehbar.

Der RH empfahl, beim Verkauf von Liegenschaften durch eine umfassende Interessentensuche eine größtmögliche Anzahl von Angeboten zu erzielen und diese im Sinne des Wettbewerbs für ein optimales wirtschaftliches Ergebnis zu nutzen. Weiters wären Abläufe ausreichend zu dokumentieren.

## 21.3

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei im Normalfall die Empfehlung, eine möglichst große Publizität zu erwirken, um eine größtmögliche Anzahl von Angeboten zu erreichen, richtig. Sie wies jedoch darauf hin, dass sich der Markt bei Luxusimmobilien, die Privaten zum Kauf angeboten werden, völlig anders verhalte. Eine breitflächige öffentliche Angebotseinholung drücke den Preis. Die gewählte diskrete Vorgangsweise sei daher richtig gewesen, was die erzielten Preise von z.B. über 15.000 EUR pro m<sup>2</sup> für völlig sanierungsbedürftigen Altbau ohne Freifläche bzw. sogar über 16.000 EUR pro m<sup>2</sup> für einen nicht ausgebauten Dachboden, bestätigen würden. Die Erlösziele der Bundestheater-Holding GmbH seien von Immobilienexperten vorab als völlig überzogen eingestuft worden. Dennoch habe man daran festgehalten und außerordentlich hohe Verkaufspreise erzielt.

<sup>20</sup> Die Mitteilung der Europäischen Kommission Amtsblatt C209/03 vom 10. Juli 1997 sieht zwei gleichberechtigte Vorgangsweisen beim Verkauf von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand vor: entweder einen Verkauf durch ein bedingungsloses Bietverfahren oder ohne bedingungsloses Bietverfahren – bei dieser Vorgangsweise sollte der Verkaufswert durch eine Bewertung von unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards ermittelt werden. Die ART for ART Theaterservice GmbH holte ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen ein (siehe dazu [TZ 20](#)).

Da keine nicht betriebsnotwendigen Immobilienanteile mehr zur Verfügung stünden, werde es zu keinen weiteren Verkäufen kommen.

**21.4** Die Argumentation der ART for ART Theaterservice GmbH, dass beim Verkauf von hochpreisigen Immobilien eine öffentliche Angebotseinholung den Preis drücke, war für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH verblieb dabei, dass nur durch eine breite Interessentensuche und die Einholung mehrerer Angebote ein transparentes Verkaufsverfahren und der höchstmögliche erzielbare Erlös sichergestellt werden kann.

**22.1** Im März 2017 war das Immobilienkonzept wie folgt umgesetzt:

**Tabelle 7: Umsetzung Immobilienkonzept, Stand März 2017**

Verkäufer	Kaufobjekt	Fläche	Kaufpreis
		in m <sup>2</sup>	in Mio. EUR
ART for ART Theaterservice GmbH	Wohnung W 1	308	4,87
Bundestheater–Holding GmbH	Büro 2.1	69,3	1,09
ART for ART Theaterservice GmbH	Stellplatz Nr. 54	–	0,05
ART for ART Theaterservice GmbH <sup>1</sup>	Büro 3.2, nunmehr Wohnung W 2	313,7	5,80
Bundestheater–Holding GmbH <sup>2</sup>	Büro 2.16, Büro 2.17		
ART for ART Theaterservice GmbH	Büro E 19	128,3	0,60
ART for ART Theaterservice GmbH	Dachgeschoss D2, D3, D4, D5 und D6 <sup>3</sup>	291,6	2,00
ART for ART Theaterservice GmbH	Büro UNI 5	259	4,40
Wiener Staatsoper GmbH	Dachgeschoss Ballettschule	430	7,00
Wiener Staatsoper GmbH, Volksoper Wien GmbH, ART for ART Theaterservice GmbH	sogenanntes Stöcklgebäude	1.957	19,97 <sup>4</sup>
<b>Summe</b>		<b>3.756,9 1 Stellplatz</b>	<b>45,79<sup>4</sup></b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Das Büro 3.2 (707,50 m<sup>2</sup>) wurde abgeteilt, eine Teilnutzfläche von 313,7 m<sup>2</sup> wurde als selbstständiges Wohnungseigentumsobjekt errichtet und als Wohnung mit der Bezeichnung „W2“ gewidmet.

<sup>2</sup> Dieses Objekt (40,1 m<sup>2</sup>, 0,51 Mio. EUR) wurde von der ART for ART Theaterservice GmbH angekauft, mit W 1 zusammengelegt und mitveräußert – in 308 m<sup>2</sup> bei W 1 enthalten.

<sup>3</sup> Die Objekte D2 bis D6 wurden zusätzlich zu den im Immobilienkonzept vorgesehenen Objekten veräußert.

<sup>4</sup> unter Abzug einer beim Verkauf des sogenannten Stöcklgebäudes auf fünf bzw. zehn Jahre eingegangenen Rückmietverpflichtung im Wert von rd. 926.000 EUR

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Von den rd. 16.366 m<sup>2</sup>, die im Betriebsgebäude in 1010 Wien im Juni 2014 noch im Eigentum von Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns standen, veräußerten diese rd. 3.757 m<sup>2</sup> oder rd. 23 %. Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Immobilien beliefen sich auf rd. 45,79 Mio. EUR. Die ART for ART Theaterservice GmbH veräußerte auch Objekte, die im Immobilienkonzept nicht vorgesehen waren, wie z.B.

die Wohnungseigentumsobjekte D2, D3, D4, D5 und D6 und den Stellplatz Nr. 54, und erweiterte in einzelnen Fällen auf Wunsch der Käuferinnen bzw. Käufer die ursprünglich vorgesehenen Flächen. Die bei den veräußerten Wohnungseigentumsobjekten erzielten Kaufpreise lagen jeweils über jenen, die der Gutachter in seinem Gutachten errechnet hatte.

## 22.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ART for ART Theaterservice GmbH mehr und auch größere Wohnungseigentumsobjekte veräußerte, als sie in ihrem Immobilienkonzept vom Juni 2014 vorgesehen hatte. Nur dadurch konnte der im Juni 2014 geplante Verkaufserlös von 43,54 Mio. EUR übertroffen werden.<sup>21</sup>

## Kosten aus der Umsetzung des Immobilienkonzepts

### 23.1

Die Kosten der Umsetzung des Immobilienkonzepts mit Stand vom 11. November 2017 betragen rd. 7,09 Mio. EUR. Die ART for ART Theaterservice GmbH wies jedoch darauf hin, dass von den rd. 7,09 Mio. EUR etwa 3,56 Mio. EUR auf Investitionen entfielen, die irgendwann auch ohne Immobilienkonzept durchzuführen gewesen wären, um die Räumlichkeiten entweder dem Stand der Technik oder den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend auszustatten. Nach Mitteilung der ART for ART Theaterservice GmbH gab die Wiener Staatsoper GmbH an, dass ihr durch die Umsetzung des Immobilienkonzepts keine Kosten entstanden seien. Durch den Verkauf des Stöcklgebäudes fielen zwei im Eigentum der Wiener Staatsoper GmbH stehende Wohnungen weg, welche die Wiener Staatsoper GmbH grundsätzlich Künstlerinnen und Künstlern während ihrer Tätigkeit an der Wiener Staatsoper zur Verfügung stellte.

### 23.2

Der RH merkte an, dass die Aufstellung der Kosten eine Stichtagsbetrachtung darstellte, allerdings nicht jene Kosten bei der Wiener Staatsoper GmbH berücksichtigte, die durch den Wegfall der beiden Wohnungen entstehen können.

**Der RH empfahl, alle mit den Verkäufen im Zuge der Umsetzung des Immobilienkonzepts vom Juni 2014 verbundenen Kosten zu erheben und darzustellen.**

### 23.3

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie der Empfehlung des RH entsprechen; die aufgrund des Verkaufs nicht mehr mögliche Eigennutzung der zwei Wohnungen durch die Wiener Staatsoper GmbH sei bisher nicht bewertet worden, dies werde jetzt ergänzt.

<sup>21</sup> Bei Wohnung W1 wurden um 40 m<sup>2</sup> mehr verkauft, ergibt einen Zusatzerlös von 0,63 Mio. EUR. Beim Büro 2.1 wurden um 30,7 m<sup>2</sup> weniger verkauft, ergibt einen Mindererlös von 0,48 Mio. EUR. Stellplatz Nr. 54 war nicht zum Verkauf vorgesehen – Zusatzerlös von 0,05 Mio. EUR. Bei Wohnung W2 wurden um 88,7 m<sup>2</sup> mehr verkauft, ergibt einen Zusatzerlös von 1,64 Mio. EUR. Die Objekte D2 bis D6 waren nicht zum Verkauf vorgesehen – Zusatzerlös von 2,00 Mio. EUR. Insgesamt wäre der Erlös bei genauer Umsetzung des Immobilienkonzepts bei rd. 42,87 Mio. EUR, also um rd. 0,67 Mio. EUR oder 1,5 % unter den Annahmen im Immobilienkonzept gelegen.

## Probephöhne der Burgtheater GmbH

### 24.1

(1) Um Liquiditätsprobleme der Burgtheater GmbH zu lösen, überlegten die Aufsichtsräte der Bundestheater-Holding GmbH und der Burgtheater GmbH bereits im Jahr 2011 eine „Sale and lease back-Variante“ der im Eigentum der Burgtheater GmbH stehenden Probephöhne im Arsenal. Der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH entschied sich im Juni 2011 jedoch für die Neustrukturierung des bestehenden Kontokorrentkredits im Rahmen des konzerninternen Liquiditätsmanagements (siehe dazu die RH-Berichte „Bundestheater-Holding GmbH“ (Reihe Bund 2014/10) TZ 19 sowie „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6) TZ 74).

(2) Aufgrund der angespannten finanziellen Lage veräußerte die Burgtheater GmbH mit Kaufvertrag vom 22. April 2014 die Probephöhne im Arsenal mit Personal- und Nebenräumen (3.732 m<sup>2</sup>) an die ART for ART Theaterservice GmbH zum Kaufpreis von 7,50 Mio. EUR. Die Nebengebühren waren ebenfalls von der ART for ART Theaterservice GmbH zu tragen. Für die ART for ART Theaterservice GmbH fielen bei der Transaktion neben dem Kaufpreis von 7,50 Mio. EUR noch Kosten von rd. 357.000 EUR an.

Ein im März 2014 von der ART for ART Theaterservice GmbH eingeholtes Gutachten eines Sachverständigen ermittelte den Verkehrswert der Liegenschaft mit 8,10 Mio. EUR. Die ART for ART Theaterservice GmbH finanzierte den Kauf mit einem Darlehen.

(3) Die Burgtheater GmbH mietete ab 1. Mai 2014 die Probephöhne von der ART for ART Theaterservice GmbH zu einem jährlichen Mietzins von 360.000 EUR zzgl. Betriebskosten zurück. Zur Abmilderung der absehbar hohen Liquiditätsbelastungen in den Jahren 2023 bis 2027 hatte die ART for ART Theaterservice GmbH das Recht, in den Geschäftsjahren 2025/26 bis 2027/28 Mietzinsvorauszahlungen von bis zu drei Jahresmieten zu fordern.

Darüber hinaus bestand für die Burgtheater GmbH die Möglichkeit, zum 1. Mai 2024 ohne weitere Voraussetzungen und in der Folge bis 30. April 2034 im Falle eines Kontrollwechsels bei der ART for ART Theaterservice GmbH die Probephöhne zurückzukaufen. Die ART for ART Theaterservice GmbH hatte ihrerseits das Recht, am 1. Mai 2034 den Ankauf der Probephöhne durch die Burgtheater GmbH zum Restbuchwert von 3,71 Mio. EUR zu verlangen. Zur Absicherung des Kaufpreises zahlte die Burgtheater GmbH eine Kautions von jährlich 164.000 EUR, die im Falle eines Rückkaufs vom Kaufpreis abzuziehen war.

(4) Der Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH stimmte dem Rechtsgeschäft am 14. April 2014 zu. Der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH begründete den Ankauf u.a. auch damit, dass die Burgtheater GmbH die Probebühne aus bilanziellen und finanziellen Gründen verkaufe, der Verkauf der Absicherung der Burgtheater GmbH und deren wirtschaftlicher Konsolidierung diene sowie für die ART for ART Theaterservice GmbH vorteilhaft sei, weil durch den Erlös aus der Vermietung bei Finanzierungskosten von rd. 2,2 % eine Rendite von rd. 3,6 % erzielt werden könne und sie zum 31. August 2034 aus dem Ankauf einen Gewinn in Höhe von rd. 1,45 Mio. EUR plane.

## 24.2

Der RH wies darauf hin, dass der Ankauf der Probebühne durch die ART for ART Theaterservice GmbH von der Burgtheater GmbH mit anschließender Rückvermietung eine Einmalmaßnahme darstellte (siehe dazu auch RH-Bericht „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6) TZ 7 und TZ 10).

## Leistungserbringung durch die Profitcenter

### Vertragliche Grundlagen

#### Konzerninterne Vereinbarungen

## 25.1

(1) Die ART for ART Theaterservice GmbH schloss mit den drei Bühnengesellschaften<sup>22</sup> und der Bundestheater-Holding GmbH im Geschäftsjahr 2003/04 eine Rahmenvereinbarung ab, die allgemeine Bestimmungen, wie die Auflistung der zu erbringenden Leistungen, Entgeltsbestimmungen und Regelungen zur Vertragsabwicklung oder zur Rechnungslegung, enthielt.

Mit jeder der drei Bühnengesellschaften schloss die ART for ART Theaterservice GmbH gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH je eine weitere Rahmenvereinbarung über die vier großen Bereiche (Profitcenter)

- Dekorationsbau und Transport,
- Kostümherstellung,
- Gebäudetechnik sowie
- Kartenvertrieb und Information.

<sup>22</sup> Wiener Staatsoper GmbH, Volksoper Wien GmbH, Burgtheater GmbH

Diese Vereinbarungen waren für alle Bühnengesellschaften annähernd gleichlautend.

Eine weitere Rahmenvereinbarung schloss die ART for ART Theaterservice GmbH mit der Bundestheater-Holding GmbH über die Erbringung von Leistungen des Profitcenters Gebäudetechnik.

(2) Die allgemeine Rahmenvereinbarung sah für die drei Bühnengesellschaften eine Mindestabnahme an Produktionsstunden der Kostüm- und Dekorationswerkstätten sowie an Produktionsbetreuungs- und Materialverwaltungsstunden vor; bei einer Minderabnahme regelte diese Rahmenvereinbarung den Ausgleich durch eine entsprechende Aufzahlung. In der Generalversammlung beschlossen die Eigentümer der ART for ART Theaterservice GmbH jährlich die Anzahl der Produktionsstunden, die von den jeweiligen Bühnengesellschaften mindestens abzunehmen waren. Die derart festgelegten Kapazitäten lagen in den Dekorationswerkstätten bei rd. 88 % und in den Kostümwerkstätten bei rd. 94 % der geplanten Produktionskapazität.

## 25.2

Der RH erachtete die Regelung, Mindestabnahmemengen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen beim Unterschreiten dieser Mindestmengen festzulegen, grundsätzlich der Kostenwirtschaftlichkeit entgegenstehend, weil die Garantie, bestimmte Mengen abzunehmen, Effizienzsteigerungen bremsen kann.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen auf ihre Wirksamkeit zur Kostenwirtschaftlichkeit zu analysieren und Regelungen zu treffen, die geeignet wären, in der ART for ART Theaterservice GmbH eine wettbewerbsfähige Kostensituation zu unterstützen.

## 25.3

Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH werde sie die Empfehlung umsetzen und die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen entsprechend analysieren. Die ART for ART Theaterservice GmbH sei innerhalb der derzeit bestehenden Rahmenbedingungen bemüht, für eine möglichst optimale Auslastung der Werkstätten zu sorgen und sie biete freie Kapazitäten auch am freien Markt an.

Ergänzend wies die Bundestheater-Holding GmbH darauf hin, dass mit der Novelle 2015 zum BThOG der § 9 Abs. 1 (Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH) neugefasst worden sei. Basierend auf dieser neuen Rechtslage habe die Bundestheater-Holding GmbH bereits eine entsprechende Weisung erlassen, die auch die Beauftragung von Dritten außerhalb des Konzerns durch die Bühnengesellschaften regelt und damit auch eine Wettbewerbssituation für die ART for ART Theaterservice GmbH begründet.



## Konzernexterne Vereinbarungen im Kartenvertrieb

### 26.1

(1) Die ART for ART Theaterservice GmbH war verpflichtet, ein Kartenvertriebs-system für die Bühnengesellschaft zu errichten und zu betreiben. Dazu bestanden zahlreiche Vereinbarungen mit einem beauftragten Unternehmen A, die nicht immer schriftlich festgehalten bzw. nicht mehr auffindbar waren. Sie lagen auch nicht so geordnet auf, dass sie zur Rechnungsprüfung herangezogen werden konnten.

(2) Im Geschäftsjahr 2013/14 schlossen das Bundeskanzleramt, vertreten durch die Wiener Hofmusikkapelle, und das Unternehmen A eine Vereinbarung über den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen der Wiener Hofmusikkapelle ab. In dieser Vereinbarung war festgehalten, dass das Unternehmen A auch einen Verkauf an den Bundestheaterkassen ermöglicht – dies erfolgte auch. Die ART for ART Theaterservice GmbH unterfertigte diese Vereinbarung nicht. Über diese Kartenverkäufe bestand weder eine weitere schriftliche Vereinbarung zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle noch eine zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und dem Unternehmen A.

Für den Kartenverkauf der Hofmusikkapelle erhielt die ART for ART Theaterservice GmbH eine Provision in Höhe von 10 % des Bruttokartenpreises und allfälliger Gebühren.

### 26.2

(1) Der RH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen A und der ART for ART Theaterservice GmbH.

Der RH empfahl, alle Regelungen des Vertrags mit dem Unternehmen A so zu dokumentieren, dass sie eine valide Grundlage für die Beurteilung der Richtigkeit der eingegangenen Rechnungen bieten.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die ART for ART Theaterservice GmbH keine vertragliche Vereinbarung mit dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle geschlossen hatte, obwohl sie deren Eintrittskarten in ihren Bundestheaterkassen verkaufte und dafür Provisionszahlungen erhielt.

Der RH empfahl, mit dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle über die bestehende Zusammenarbeit eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zu treffen.

### 26.3

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH seien während der Laufzeit des Vertrags mit dem Unternehmen A organisatorische und technische Änderungen vorgenommen worden, die alle Konzerngesellschaften betroffen hätten.

Aus diesem Grund seien Mängel in der Ablage der ART for ART Theaterservice GmbH aufgetreten. Diese würden bestmöglich behoben.

Die Empfehlung zur schriftlichen vertraglichen Vereinbarung über die bestehende Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle werde die ART for ART Theaterservice GmbH umsetzen.

## Kostenanalyse

### Gesamtkosten der Profitcenter

27 Die den Profitcentern direkt zugerechneten Kosten zeigten folgenden Verlauf:

Tabelle 8: Profitcenter – direkt zugerechnete Kosten

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2012/13 bis 2015/16
	in Mio. EUR				in %
Gesamtkosten	40,00	36,06	34,29	39,43	-1
<i>davon</i>					
<i>Materialkosten</i>	14,76	11,04	10,48	14,80	0
<i>Personalkosten</i>	15,05	15,27	14,23	14,82	-2

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Die gesamten, den Profitcentern direkt zugerechneten Kosten betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 37,45 Mio. EUR. Davon betrafen durchschnittlich rd. 40 % die Personalkosten und durchschnittlich rd. 34 % die Materialkosten; die restlichen Kosten fielen für Sonderprojekte an bzw. waren nicht eindeutig zuordenbar.

Die Materialkosten verrechnete die ART for ART Theaterservice GmbH direkt an ihre Auftraggeber weiter. Die restlichen Kosten hatte die ART for ART Theaterservice GmbH über vereinbarte Stundensätze oder mit Pauschalen abzudecken.

### Analyse der Personalkosten

28.1 Folgende Vorgangsweisen beeinflussten die Höhe der Personalkosten in der ART for ART Theaterservice GmbH wesentlich:

- Die ART for ART Theaterservice GmbH gewährte über die in Kollektivverträgen geregelten Gehaltsansätze monatliche Überzahlungen von bis zu 270 % sowie Individualzulagen. Im Geschäftsjahr 2015/16 betrug diese an 145 Beschäftigte (39 % der Belegschaft) geleisteten Überzahlungen und Individualzulagen insgesamt rd. 1,43 Mio. EUR.
- Im Geschäftsjahr 2015/16 zahlte die ART for ART Theaterservice GmbH rd. 10.650 Überstunden in Höhe von rd. 219.000 EUR an ihre Beschäftigten aus. Die ART for ART Theaterservice GmbH führte die hohe Anzahl an Überstunden auch darauf zurück, dass die gesellschaftsübergreifende Ablauforganisation noch nicht optimal funktionierte. Sie startete daher im September 2016 ein Projekt, um die Abläufe zwischen den Konzerngesellschaften und damit auch ihren Personaleinsatz zu optimieren.
- Die ART for ART Theaterservice GmbH zahlte im überprüften Zeitraum jährlich rd. 81.000 EUR aus, um beispielsweise Überstunden pauschal oder außerhalb der Leistungsverpflichtung liegende Arbeiten sowie Arbeiten während des Urlaubs im Sommer abzugelten.
- Die ART for ART Theaterservice GmbH zahlte jährlich Belohnungen von rd. 133.000 EUR aus.
- Die ART for ART Theaterservice GmbH schloss während des Sommers in den sogenannten Theaterferien ihre Produktionswerkstätten, die Kassenhalle verkürzte die Öffnungszeiten und im Profitcenter Gebäudetechnik war etwa die Hälfte der Belegschaft im Dienst. Die meisten Beschäftigten konsumierten während der Theaterferien Urlaubs- sowie Zeitausgleichstage.
  - Zumindest vier Beschäftigtengruppen erhielten aufgrund der in der ART for ART Theaterservice GmbH geltenden Regelungen für ihre Bereitschaft, Überstunden für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zu leisten oder an Normalarbeitstagen ihre Arbeitszeit auf 13 bzw. 14 Stunden auszudehnen, während der Theaterferien 15 Tage dienstfrei, ohne zuvor tatsächlich Überstunden geleistet zu haben. Im Geschäftsjahr 2015/16 erhielten 29 Beschäftigte in den Theaterferien aus den oben angeführten Gründen dienstfrei, wodurch Kosten von rd. 75.000 EUR anfielen.

- Bezieherinnen und Bezieher von All-in-Gehältern konnten Zeitausgleichstage (auch im Verhältnis 1:1,5) für die Theaterferien einarbeiten, obwohl deren Dienstverträge keine Angabe über die Höhe der mit dem Gehalt abgegoltenen Überstunden enthielten und somit nicht nachvollziehbar war, ob die für den Zeitausgleich verwendeten Überstunden nicht schon durch das Gehalt abgegolten waren. Im Geschäftsjahr 2015/16 verursachten 50 „All-in-Bezieherinnen und -Bezieher“ Kosten in Höhe von rd. 108.000 EUR.
- Den Beschäftigten der Kassenhalle gewährte die ART for ART Theaterservice GmbH während der Theaterferien eine tägliche Freistellung im Ausmaß von 1,5 Stunden.

In den Sommermonaten stellte die ART for ART Theaterservice GmbH mangels verfügbaren Personals für die Durchführung von Arbeiten, z.B. die Durchführung der textilen Revision, Beschäftigte befristet an, obwohl diese Arbeiten fachlich auch vom Stammpersonal ausgeführt werden könnten.

Die Betriebsstätte der ART for ART Theaterservice GmbH in der Slowakei schloss während des Sommers zumeist nicht; bislang sei sie nach Angabe der ART for ART Theaterservice GmbH sehr gut ausgelastet gewesen, u.a. auch mit Arbeiten für die Burgtheater GmbH.

## 28.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass bis zu 2,05 Mio. EUR oder rd. 11 % des Personalaufwands auf die Gewährung von teilweise hohen Überzahlungen, Individualzulagen, Belohnungen, Honorarzahlungen, Überstundenabgeltungen sowie auf unvorteilhafte Regelungen in Bezug auf die Theaterferien zurückzuführen waren; dies wirkte sich auf eine wettbewerbsfähige Preisgestaltung aus.

Er kritisierte insbesondere die geltenden Regelungen, die eine Gewährung von Zeitausgleichstagen für die Bereitschaft, Überstunden zu machen, ermöglichten, sowie dass es der ART for ART Theaterservice GmbH nicht gelang, ihre Ressourcen so zu steuern, dass für die Durchführung der textilen Revision in den Sommermonaten kein zusätzliches Personal erforderlich war. Mit Hinweis auf das im Urlaubsgesetz<sup>23</sup> geregelte Ablöseverbot kritisierte der RH, dass die ART for ART Theaterservice GmbH ihre Beschäftigten während des Urlaubs mit Tätigkeiten beauftragte, die sie finanziell abgalt.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH, die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie

<sup>23</sup> § 7 Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976 i.d.g.F.

- personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und
- der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien),

auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis von nur 1:1) zu identifizieren und zu heben.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH, das Projekt bezüglich der Optimierung der gesellschaftsübergreifenden Ablauforganisation rasch abzuschließen, sodass sie eine weitestgehend gleichmäßige Vollausslastung ihrer Werkstätten erreichen und damit Arbeitsspitzen, Überstunden und zusätzliche kurzfristige Beschäftigungen vermeiden kann.

Der RH empfahl der ART for ART Theaterservice GmbH ferner, ihre Beschäftigten nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat.

## 28.3

(1) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH ergäben sich die Überzahlungen aus der Konstruktion der Kollektivverträge, die im Angestelltenbereich als Mindestlöhne am unteren Rand der Möglichkeiten konzipiert sind. Es liege auf der Hand, dass man bestqualifiziertes Personal nicht entsprechend dem kollektivvertraglichen Mindestlohn bezahlen kann. In den anderen Bereichen seien fixe Löhne und Regelungen für den Zeitausgleich in den Kollektivverträgen vorgesehen, die die ART for ART Theaterservice GmbH nicht beeinflussen könne.

Von der Bundestheater-Holding GmbH sei gemeinsam mit der ART for ART Theaterservice GmbH und den Bühnengesellschaften versucht worden, einen neuen Kollektivvertrag zu verhandeln. Die Einigung zwischen den Kollektivvertragspartnern sei an einer Urabstimmung des Personals gescheitert. Es bestünden weiterhin Bestrebungen, einzelne Bestimmungen des Kollektivvertrags einer neuen Lösung zuzuführen. Die Relevanz der alten Kollektivverträge nehme aber ständig ab, weil seit der Ausgliederung im Jahr 1999 keine neuen Dienstnehmer mehr nach dem alten Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 angestellt worden seien und die Anzahl der Beschäftigten nach dem alten Kollektivvertrag ständig sinke.

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH gelte, was die Überzahlungen im Angestelltenbereich betrifft, seit der Ausgliederung 1999 das Angestelltengesetz für administrative Tätigkeiten von Neueintretenden. Arbeitsrechtliche Grund-

lage sei daher ab der Ausgliederung das Angestelltengesetz mit frei vereinbarten, den Marktverhältnissen entsprechenden Entgelten. Im November 2002 sei ein Kollektivvertrag für Angestellte abgeschlossen worden, der Rechte und Pflichten näher ausführen und kollektivvertragliche Mindestgehälter fixieren sollte. Ziel des Dienstgebers bei diesen Kollektivvertragsverhandlungen sei es gewesen, die durch die abgeschlossenen Arbeitsverträge seit der Ausgliederung geschaffene und den Marktverhältnissen entsprechende Entlohnungssituation nicht kollektivvertraglich einzuzementieren, sondern dem Dienstgeber den bisher im kollektivvertragsfreien Raum bestehenden juristischen Handlungsspielraum in der Entgelthöhe zu erhalten. Diesen Standpunkt habe die Bundestheater–Holding GmbH gegenüber der Gewerkschaft durchsetzen können. In den Angestelltenkollektivvertrag seien daher im Einvernehmen mit der Gewerkschaft bewusst niedrige Bezüge aufgenommen worden in Kenntnis der Tatsache, dass diese nicht dem tatsächlichen, vom Markt diktierten Entlohnungssystem entsprächen. Neben den Entgelthöhen in den einzelnen Verwendungsgruppen sei in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass dieser Kollektivvertrag aus den obgenannten Gründen auch keine Vordienstzeitenanrechnungen für das Erreichen höherer Gehaltsstufen vorsehe und daher – unabhängig von Erfahrungen und Lebensalter – alle Neueintretenden in der Gehaltsstufe 1 beginnen würden.

Zu den Kollektivverträgen für das technische Personal führte die Bundestheater–Holding GmbH aus, dass sie anlässlich der Ausgliederung 1999 einen neuen Kollektivvertrag für das technische Personal verhandelt habe, der bewusst nur für Neueintretende in Kraft gesetzt worden sei, weil damit eine wesentlich größere Gestaltungssituation für den Dienstgeber bestanden habe. Diese Entscheidung habe sich als überaus richtig erwiesen, weil es damit gelungen sei, den modernsten Kollektivvertrag für den Theaterbereich in Österreich zu vereinbaren. Dieser beinhalte für den Bühnenbereich eine Jahresarbeitszeitdurchrechnung mit flexibler täglicher Normalarbeitszeit zwischen 4 und 9 Stunden und für alle Dienstnehmer die Verpflichtung zur Einarbeitung der über den Urlaub hinausgehenden Zeit der Theaterferien im Verhältnis 1:1. Diesem neuen Kollektivvertrag unterlägen bereits knapp zwei Drittel des gesamten technischen Personals des Bundestheaterkonzerns. Den alten Kollektivvertrag aus 1972 zu verändern, habe sich im Hinblick auf eine vernünftige Kosten–/Nutzenrelation als nicht zweckmäßig erwiesen. Ein diesbezüglicher Versuch für den Bereich der Werkstätten sei am Widerstand des Personals gescheitert.

(3) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH werde sie den vorliegenden Prüfbericht des RH jedenfalls zum Anlass nehmen, um die aufgeworfenen Fragestellungen hinsichtlich Personaleinsatz und Mitarbeiterbezügen sowie hinsichtlich der strategischen Fragen zu zukünftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH für den Bundestheaterkonzern zu evaluieren.

(4) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH hätten die Maßnahmen, die im Zuge des Projekts bezüglich der Optimierung der gesellschaftsübergreifenden Ablauforganisation getroffen worden waren, bereits zu einer Verbesserung der Situation geführt. Es habe sich aber auch herausgestellt, dass die konventionellen Ansätze, wie sie Betriebsberater empfohlen haben, nicht greifen würden. Gemeinsam mit den Bühnengesellschaften müssten Methoden entwickelt werden, die der Theaterpraxis entsprechen und die geeignet sind, weitere Potenziale zu heben. Die Projektarbeit werde zügig vorangetrieben; ein erster Projekt-Zwischenbericht werde in Kürze vorliegen.

(5) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie, was die Beauftragung von Beschäftigten während des Urlaubs mit Tätigkeiten betrifft, der Kritik des RH entsprechen. Es habe sich beim gegenständlichen Fall um einen Irrtum gehandelt, der dazu führte, dass bei vier Dienstnehmern anstelle von Freizeitausgleich wenige Tage des Urlaubs abgegolten worden seien. In jedem Fall sei das erforderliche Ausmaß an Freizeit gewährt worden. Der Fehler sei einmalig aufgetreten.

## Eintritt in einen Leasingvertrag eines Beschäftigten

### 29.1

Die ART for ART Theaterservice GmbH trat als Leasingnehmer dem Leasingvertrag eines Bediensteten für dessen PKW vom Oktober 2011 bis Mai 2014 für 32 Monate bei und übernahm für diesen PKW sämtliche Kosten (Leasingraten, Versicherung, Servicekosten, Autobahnvignetten und Tankkosten). Die mit dem Bediensteten getroffene Vereinbarung unterfertigte für die Geschäftsleitung der ART for ART Theaterservice GmbH die Leiterin der Rechts- und Personalabteilung – sie war Prokuristin der Gesellschaft. Dieser Bedienstete malte auch in einer angemieteten Halle in Lichtenwörth und pendelte zu diesem Zweck mit seinem PKW mehrmals wöchentlich.

Die ART for ART Theaterservice GmbH wählte diese Vorgangsweise, weil die Abgeltung des Aufwands durch Kilometergeld für den Dienstnehmer nicht kostendeckend gewesen wäre. Die von der ART for ART Theaterservice GmbH übernommenen Kosten beliefen sich in den 32 Monaten auf insgesamt rd. 26.000 EUR bzw. rd. 9.750 EUR je Jahr; dies entsprach zum amtlichen Kilometergeld von 0,42 EUR einer jährlichen Fahrleistung von rd. 23.000 km. Die Wegstrecke Wien Arsenal nach Lichtenwörth und zurück misst rd. 100 km; dies entsprach bei jährlichen Kosten für das Fahrzeug von durchschnittlich rd. 9.750 EUR rd. 230 Hin- und Rückfahrten. Der Bedienstete trug für die Privatnutzung seines PKWs monatlich 150 EUR.

### 29.2

Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH, ohne die Wirtschaftlichkeit der gewählten Vorgangsweise für das Unternehmen darzulegen, für 32 Monate dem Leasingvertrag für den PKW eines ihrer Bediensteten beitrug, damit die-

ser mehrmals in der Woche nach Lichtenwörth pendeln konnte. Aus diesem Grund trug sie für diesen PKW Kosten in Höhe von 26.000 EUR oder jährlich rd. 9.750 EUR.

Der RH empfahl, beim dauernden Erfordernis von regelmäßigen Reisebewegungen von Bediensteten zwischen Betriebsstätten darzulegen, welches Verkehrsmittel unter Beachtung von Reisedauer und –kosten am zweckmäßigsten zu verwenden wäre. Sollte die Verwendung eines Kraftfahrzeugs unumgänglich sein, wäre für diese Fahrten entweder ein Dienstwagen zur Verfügung zu stellen oder Kilometergeld zu zahlen.

**29.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH bestehe grundsätzlich kein Auffassungsunterschied zwischen ihr und dem RH. Für das Pendeln zwischen den Betriebsstätten außerhalb von Wien würden entweder Dienstautos verwendet oder es werde Kilometergeld für die Nutzung des Privat-PKWs gezahlt, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zweckmäßig zu verwenden sind. Im gegenständlichen Fall sei es jedoch zu keiner Reisebewegung zwischen Betriebsstätten, sondern zu einer Verlegung des Dienstortes gekommen, zu der der Bedienstete nicht hätte verpflichtet werden können. Steuerfreies Kilometergeld für den täglichen Weg von und zum Dienstort darf nicht ausbezahlt werden.

**29.4** Der RH entgegnete, dass die gewählte Vorgangsweise, die Verlegung des Dienstortes eines Bediensteten durch den Eintritt in den Leasingvertrag seines PKWs und durch die Kostenübernahme für dessen PKW abzugelten, jedenfalls unüblich und – angesichts von jährlichen Kosten in Höhe von rd. 9.750 EUR – teuer war.

## Preisgestaltung

### Ergebnisanalyse

**30.1** (1) Der RH analysierte die jährlich dem Aufsichtsrat vorgelegten Deckungsbeitragsrechnungen. Für den Deckungsbeitrag 3 – dieser enthielt sämtliche den jeweiligen Bereichen zuordenbare Kosten – ergab diese Analyse für den Zeitraum 2012/13 bis 2015/16 folgende durchschnittlichen Ergebnisse:



**Tabelle 9: Durchschnittlicher Deckungsbeitrag 3 je Bereich**

	Durchschnittlicher Deckungsbeitrag 3	Anteil am gesamten Deckungsbeitrag
	in EUR	in %
Dekorationswerkstätten	-693.800	-22
Kostümwerkstätten	-357.900	-11
Transport	532.100	17
Kulissenlager	1.642.500	52
Kostümfundus	176.700	6
Gebäudetechnik	698.500	22
Kartenvertrieb und Information	680.400	22
Immobilien <sup>1</sup>	470.400	15
<b>Summe</b>	<b>3.148.800</b>	<b>100</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> ohne Ergebnis der Immobilienverkäufe aus den Jahren 2014/15 und 2015/16

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Mit den positiven Deckungsbeiträgen der Bereiche Transport, Kulissenlager, Kostümfundus, Gebäudetechnik, Kartenvertrieb und Information sowie Immobilien glich die ART for ART Theaterservice GmbH die negativen Deckungsbeiträge der Bereiche Dekorationswerkstätten und Kostümwerkstätten aus und deckte ihre allgemeinen Overhead-Kosten (durchschnittlich rd. 1,72 Mio. EUR) sowie die Kosten für jene Projekte, die nicht den Profitcentern zuordenbar waren (durchschnittlich rd. 1,08 Mio. EUR) ab.

(2) Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte mit, dass sich ihre Eigentümer bewusst dafür entschieden hatten, nicht alle Leistungen kostendeckend anzubieten. Insgesamt sei jedoch eine Kostendeckung im Unternehmen gegeben. Sie nehme daher strategische Preisdifferenzierungen vor, so wie dies auch jedes andere Unternehmen könne.

In der Aufsichtsratssitzung vom 6. April 2016 hielt der kaufmännische Geschäftsführer der Volksoper Wien GmbH hierzu fest, dass dieses Preisgefüge historische Gründe habe, in Übereinkunft mit den Bühnengesellschaften erfolgt sei und jegliche Veränderung des Preisgefüges zu Veränderungen in den Budgets der Bühnengesellschaften führe.

## 30.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Unterschiede der Ergebnisse der einzelnen Bereiche auf eine historisch gewachsene Preisgestaltung zurückzuführen waren. Er kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH mit den Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns Preise vereinbarte, die bei einem Teil der erbrachten Leistungen

die hierfür angefallenen Kosten nicht decken konnten und bei anderen Leistungen die Kosten weit überdeckten. Er kritisierte ferner, dass erst durch die Festlegung von teilweise derart hohen Preisen die Kosten der ART for ART Theaterservice GmbH insgesamt finanzierbar waren.

Der RH kritisierte auch, dass die Bundestheater–Holding GmbH nicht auf eine verursachungsgerechte Verrechnung zwischen den Konzerngesellschaften hinwirkte.

Der RH empfahl der Bundestheater–Holding GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH, das bestehende Preisgefüge zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Er empfahl, die Höhe der Preise auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

## 30.3

(1) Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde das Preisgefüge regelmäßig evaluiert. Allfällige Kostensenkungspotenziale würden laufend identifiziert und gehoben, was sich daran messen ließe, dass die Entwicklung der Preise sowie der Personalkosten weit hinter jener der Inflationsentwicklung zurückbleibe. Das Preisgefüge sei im Konzern vollkommen transparent. Die in den Werkstätten fehlenden Deckungsbeiträge würden im Wesentlichen durch gesteigerte Mieterlöse aus der effektiven Entwicklung und Bewirtschaftung der Immobilien substituiert. Änderungen von Preisen würden im Konzern diskutiert und gemeinsam beschlossen. Die Empfehlung des RH werde dahingehend aufgegriffen, dass Anpassungen im Preisgefüge angestrebt würden, wenn sich in einem Bereich das Leistungsspektrum ändere.

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater–Holding GmbH fühle sie sich dem Grundsatz der Kostenwahrheit verpflichtet. Im Rahmen des Geschäftsbetriebs der ART for ART Theaterservice GmbH sei jedenfalls seit der Ausgliederung stets eine Gesamtkostendeckung gegeben gewesen. Eine kostenwahre Verrechnung jeder Einzelleistung stelle sich aus zwei Gründen als schwierig dar:

1. Die Verteilung der Basisabgeltung an die einzelnen Bühnengesellschaften basiere auf dem – anlässlich der Ausgliederung errechneten – Preisniveau der ART for ART Theaterservice GmbH. Eine Neufestlegung bedeute damit die Notwendigkeit für eine Neuverhandlung dieses ganzen Komplexes mit Erstellung eines gänzlich neuen Rechenwerkes. Dies noch dazu zu einem Zeitpunkt, wo gleichzeitig zwei designierte Direktionen mit den entsprechenden Planungen bereits begonnen hätten.

2. Eine vollständige kostenwahre Verrechnung sämtlicher Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH würde bedeuten, dass die Erlöse aus Vermietungen letztendlich als Gewinn darzustellen wären.

Von der Bundestheater–Holding GmbH sei ein entsprechender Kostendruck auch insofern laufend aufgebaut worden, als Preiserhöhungen nur in einem Ausmaß genehmigt worden seien, das weit hinter den Kostensteigerungen aufgrund der generellen Gehaltserhöhungen und der Inflationsrate in dieser Gesellschaft gelegen sei.

Die Bundestheater–Holding GmbH verwies auch auf ihre Stellungnahme zu **TZ 28**, wonach sie den vorliegenden Prüfbericht des RH zum Anlass nehmen werde, die aufgeworfenen Fragestellungen hinsichtlich der strategischen Fragen zu zukünftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH für den Bundestheaterkonzern zu evaluieren.

## 30.4

Der RH entgegnete, dass die fehlenden Deckungsbeiträge in den Werkstätten einerseits und die Gewinne aus anderen Leistungen (Transport, Kulissenlager, Kostümfundus, Gebäudetechnik, Kartenvertrieb, Immobilienbewirtschaftung) andererseits auf eine nicht kostenbasierte Preisgestaltung zurückzuführen waren. Dies führte zu einer ungleichen Belastung der die Leistungen beziehenden Konzerngesellschaften. Jene Gesellschaft, die etwa die meisten Kulissen lagerte und Transportleistungen in Anspruch nahm, trug am meisten zur Kostendeckung der ART for ART Theaterservice GmbH bei. Der RH sah jedenfalls einer kostenbasierten Preisgestaltung der ART for ART Theaterservice GmbH entgegen.

## Konzerninterne Preisgestaltung

### 31.1

(1) Die ART for ART Theaterservice GmbH legte für die an die Konzerngesellschaften erbrachten Leistungen Stunden– sowie Pauschalsätze fest, die der allgemeinen Rahmenvereinbarung mit den Bühnengesellschaften beilagen. Die Preisgestaltung für die Leistungen des technischen Büros des Profitcenters Gebäudetechnik<sup>24</sup> erfolgte auf Basis von Prozentsätzen auf die Herstellkosten.

(2) Die Berechnungsgrundlagen konnte die ART for ART Theaterservice GmbH vor allem für Pauschalen, die sie an die Bühnengesellschaften verrechnete, nicht vorlegen. Eine Analyse der Pauschalen für den Kartenvertrieb, für die Telefon– und EDV–Anschlüsse und für das Betriebsgebäude ergab, dass die Bühnengesellschaften unterschiedlich hohe Fixbeträge je verkaufter Eintrittskarte, je Telefon– und EDV–Anschluss sowie je Quadratmeter Betriebsgebäude zahlten.

<sup>24</sup> Das Profitcenter Gebäudetechnik umfasste die EDV, die Telefonzentrale, den Schwachstrom und Störungsdienst, die Abwicklung von Bauvorhaben, die Kanzleidienstleistungen und den Betrieb des Gebäudes in 1010 Wien, Goethegasse/Hanuschgasse für alle Konzerngesellschaften und weiters noch die Betriebsführung (Feuerwehr und Betreuung der Klima– und Elektrozentrale) für die Wiener Staatsoper GmbH.

Beispielsweise ergab die Umlage des Pauschalbetrags für den Kartenvertrieb auf die Anzahl der verkauften Karten<sup>25</sup> im jährlichen Durchschnitt bei den drei Bühnengesellschaften folgende Unterschiede:

**Tabelle 10: Umgelegte Pauschale für den Kartenvertrieb je verkaufter Karte im Durchschnitt der Jahre 2012/13 bis 2015/16**

	umgelegte Pauschale je verkaufter Karte
	in EUR
Burgtheater GmbH	5,98
Volksoper Wien GmbH	3,94
Wiener Staatsoper GmbH	4,24

Quellen: ART for ART Theaterservice GmbH; RH

Eine im Jahr 2012 von der ART for ART Theaterservice GmbH durchgeführte Schätzung der aufgewendeten Arbeitszeit des Profitcenters Kartenvertrieb und Information je Bühnengesellschaft bestätigte nach Ansicht der ART for ART Theaterservice GmbH die festgelegte Aufteilung der Pauschalen für den Kartenvertrieb auf die Bühnengesellschaften.

Auch die Kosten je EDV-Anschluss waren unterschiedlich – die Bundestheater-Holding GmbH zahlte je Anschluss 3.362 EUR jährlich, die Burgtheater GmbH hingegen 1.353 EUR.

(3) Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte hierzu mit, dass für die Höhe der von den Bühnengesellschaften bezahlten Pauschalen nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen, sondern die Aufteilung der Basisabgeltungen nach dem BThOG maßgeblich sei. Diese Aufteilung sei im Wesentlichen seit dem Jahr 1999 gleich geblieben, weil man eine Neuverteilung der Basisabgeltung und die damit verbundenen Diskussionen zwischen den Bühnengesellschaften vermeiden wollte.

## 31.2

Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die Pauschalen nicht auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen, sondern auf Basis der Aufteilung der Basisabgeltung festlegte. Er kritisierte weiters, dass die ART for ART Theaterservice GmbH für die Festlegung von Pauschalen über keine nachvollziehbaren Unterlagen verfügte und sich aus den Pauschalen teilweise unterschiedliche Einheitspreise je Konzerngesellschaft ergaben.

<sup>25</sup> inklusive jener Karten, deren Verkauf die Bestellbüros der Bühnengesellschaften abwickelten

Der RH empfahl, die Pauschalbeträge je Konzerngesellschaft auf Basis der angefallenen Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen festzulegen und nicht von der Höhe der Aufteilung der Basisabgeltung abhängig zu machen. Weiters empfahl der RH, die Berechnungsgrundlagen, die den festgelegten Pauschalen zugrunde liegen, zu dokumentieren.

**31.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei die Aufteilung der Basisabgeltung auf der Grundlage der Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt. Somit sei zum Zeitpunkt der Festlegung der Preise, welche die ART for ART Theaterservice GmbH verrechnet, die Forderung des RH erfüllt gewesen. Allerdings sei die Festlegung bereits vor einem längeren Zeitraum erfolgt und seither nur geringfügig verändert worden. Eine einseitige Neufestsetzung der Preise durch die ART for ART Theaterservice GmbH sei nicht möglich; dafür sei die Zustimmung der Konzerngesellschaften erforderlich.

Die Empfehlung des RH, die Berechnungsgrundlagen, die den festgelegten Pauschalen zugrunde liegen, zu dokumentieren, werde die ART for ART Theaterservice GmbH umsetzen.

**31.4** Der RH wies darauf hin, dass er infolge der verabsäumten laufenden Anpassung der Pauschalen eine betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbare Preisgestaltung feststelle; ein Zustand, der von der ART for ART Theaterservice GmbH gemeinsam mit ihren Eigentümern zu ändern wäre.

**32.1** Die ART for ART Theaterservice GmbH verrechnete Pauschalen auch für Leistungen, die direkt abgerechnet und somit nach deren tatsächlichen Anfall verrechnet werden könnten.<sup>26</sup> Die dafür notwendige Ressourcenerfassung, also eine Aufzeichnung, wie viel Zeitaufwand für die jeweilige Leistung anfiel, erfolgte nicht unternehmensweit. Lediglich die Dekorations- und Kostümwerkstätten, die den angefallenen Zeitaufwand in der Regel nach Arbeitsstunden verrechneten, führten eine Ressourcenaufzeichnung.

**32.2** Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH in manchen Bereichen Pauschalen verrechnete, obwohl die erbrachten Leistungen direkt abrechenbar waren und somit auch verursachungsgerecht an die Leistungsempfänger verrechnet werden könnten. Weiters kritisierte er, dass nicht in allen Bereichen, in denen eine dem Leistungsempfänger direkt zuordenbare Leistung erbracht wird, eine Ressourcenerfassung erfolgte.

<sup>26</sup> Die Arbeitsstunden für die Produktionsbetreuung könnten mittels Stundenaufzeichnungen verursachungsgerecht den betreffenden Produktionen zugerechnet werden. Eine Ressourcenerfassung würde ebenso eine verursachungsgerechte Abrechnung im Bereich der Schwachstromtechnik und des Störungsdienstes in der Gebäudetechnik erlauben. Im Bereich der Dekorationswerkstätten vereinbarte die ART for ART Theaterservice GmbH für verursachungsgerecht abrechenbare Leistungen teilweise Pauschalbeträge.

Er empfahl, Ressourcenaufzeichnungen zu führen und auf deren Grundlage die erbrachten Leistungen verursachungsgerecht zu verrechnen.

**32.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlung des RH gerne aufgreifen. Allerdings könne eine ständige Ressourcenaufzeichnung einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Die ART for ART Theaterservice GmbH werde überprüfen, in welchen Bereichen laufende Erhebungen mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden können. Sie werde allfällige Änderungsvorschläge oder Anpassungen der Pauschalen den Konzerngesellschaften unterbreiten. Die Entscheidung über allfällige Veränderungen der Verrechnungspreise obliege den Eigentümern.

**32.4** Der RH erwiderte, dass in den Dekorations- und Kostümwerkstätten Ressourcenerfassungen erfolgreich und aussagekräftig geführt wurden. Die Verrechnung direkt abrechenbarer Leistungen nach ihrem tatsächlichen Aufwand anstelle einer Verrechnung von Pauschalen sollte im Interesse eines betriebswirtschaftlich orientierten Unternehmens gelegen sein.

## Konzernexterne Preisgestaltung

### Grundlagen der Preisgestaltung

**33.1** (1) Die ART for ART Theaterservice GmbH erbrachte auch außerhalb des Bundestheaterkonzerns Leistungen für sogenannte externe Auftraggeber. Im Jahresdurchschnitt erzielte sie mit externen Aufträgen Erlöse<sup>27</sup> von rd. 940.000 EUR. Das Profitcenter Dekorationswerkstätten erzielte im Vergleich zu den übrigen Profitcentern mit rd. 623.000 EUR (rd. 66 %) jährlich das höchste externe Auftragsvolumen.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hinterfragte in der Sitzung vom 6. April 2016 die Preisgestaltung für externe Auftraggeber, woraufhin der Geschäftsführer erläuterte, dass es im Idealfall um einen Gewinn auf Basis der Vollkostendeckung ginge, jedoch die Verrechnung von der Marktsituation und der Auslastung der Werkstätten abhängig; zur Not müsse man, um Stehzeiten zu vermeiden, Aufträge auch zu Deckungsbeiträgen annehmen.

Tatsächlich bot die ART for ART Theaterservice GmbH bei einem großen Teil ihrer externen Aufträge in den Dekorationswerkstätten (z.B. im Geschäftsjahr 2015/16 bei rd. 76 % der lukrierten Umsatzerlöse) die Arbeitsstunden zu so niedrigen Preisen an, dass sie mit den erzielten Erlösen die anteiligen direkten Personalkosten,

<sup>27</sup> ohne Erlöse aus Vermietungen, Kostüm- und Dekorationsentlehnungen und diversen weiterverrechneten Betriebskosten

Betriebskosten und Materialkosten nicht decken konnte und somit der Deckungsbeitrag 1 negativ war.

(3) Ohne Berücksichtigung der Fremdaufträge erzielten die Kostümwerkstätten im überprüften Zeitraum immer eine Auslastung über 90 %. Die Dekorationswerkstätten konnten im Geschäftsjahr 2013/14 insbesondere aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 43 % zurückgegangenen Aufträge der Burgtheater GmbH nur eine Auslastung von rd. 67 % erreichen (2012/13 lag die Auslastung bei rd. 91 %). Aufgrund einer Reorganisation, die einen Mitarbeiterabbau zur Folge hatte, stieg in den Dekorationswerkstätten die Auslastung ohne Berücksichtigung der Fremdaufträge in den darauffolgenden Jahren auf rd. 87 % (2014/15) und rd. 92 % (2015/16) an.<sup>28</sup>

(4) Die ART for ART Theaterservice GmbH gab an, externe Aufträge anzunehmen, um ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und sich auf dem internationalen Markt zu positionieren. Im überprüften Zeitraum beauftragten vor allem zwei ausländische Kultureinrichtungen die ART for ART Theaterservice GmbH. Beiden Einrichtungen bot die ART for ART Theaterservice GmbH wiederholt Preise an, welche die anteiligen direkten Kosten nicht decken konnten.

(5) Die ART for ART Theaterservice GmbH verfügte über keine Preislisten. Zudem ermittelte sie keine Mindestpreise oder weitere steuerungsrelevante Kennzahlen.

## 33.2

Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH im Bereich der Dekorationswerkstätten externen Auftraggebern überwiegend Preise anbot, welche die anteiligen direkten Kosten nicht decken konnten, obwohl sie – abgesehen vom Geschäftsjahr 2013/14 – Auslastungen von rd. 90 % erzielte und somit keine eklatante Unterauslastung erkennbar war. Insbesondere kritisierte er, dass der Geschäftsführer im Aufsichtsrat nicht bekannt gab, dass bei einem wesentlichen Teil der externen Aufträge in den Dekorationswerkstätten (z.B. im Geschäftsjahr 2015/16 bei rd. 76 % der extern lukrierten Umsatzerlöse) so niedrige Preise angeboten wurden, dass nicht einmal die anteiligen direkten Personal-, Material- und Betriebskosten gedeckt waren.

Der RH empfahl, bei externen Aufträgen Stundensätze anzubieten, die zumindest die anteiligen direkten Kosten decken. Zudem empfahl er, Angebote ohne Vollkostendeckung nachweislich durch die Geschäftsführung genehmigen zu lassen und die Gründe für nicht vollkostendeckende Preise umfassend zu dokumentieren. Der Aufsichtsrat wäre vom Geschäftsführer über die Preisgestaltung der externen Aufträge genau und umfassend zu informieren.

<sup>28</sup> ohne Berücksichtigung der Auslastung der Schlosserei in Bratislava

Weiters kritisierte der RH, dass die ART for ART Theaterservice GmbH über keine Preislisten für externe Aufträge verfügte und keine Kennzahlen ermittelte, die eine Grundlage für Mindestpreise oder notwendige Auslastungsgrenzen bieten konnten.

Der RH empfahl, allgemein gültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten. Weiters empfahl der RH, steuerungsrelevante Kennzahlen einzuführen.

### 33.3

Bezüglich der Empfehlung des RH, bei externen Aufträgen Stundensätze anzubieten, die zumindest die anteiligen direkten Kosten decken, teilte die ART for ART Theaterservice GmbH in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich stets bemüht habe, durch die Umsetzung von Projekten zumindest positive Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Eine bessere Koordination der gesellschaftsübergreifenden Ablauforganisation gemäß dem dazu laufenden Projekt (siehe auch **TZ 28**) werde dazu beitragen, den Arbeitsfluss in den Werkstätten zu verbessern. Sollten dennoch Phasen der Unterauslastung einzelner Bereiche der Werkstätten drohen, würden auch Aufträge angenommen, die dazu beitragen, allenfalls zu erwartende Verluste zu reduzieren.

Zur Empfehlung des RH, Angebote, die ohne Vollkostendeckung erstellt werden, durch die Geschäftsführung genehmigen zu lassen, gab die ART for ART Theaterservice GmbH in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Deckung der Vollkosten entsprechend den im Konzern festgelegten Zielen für das gesamte Unternehmen angestrebt werde. Die Profit-Center-Struktur mit ergebnisverantwortlichen Leitungen habe sich bestens bewährt. Diese Bereichsverantwortlichkeit solle nach Möglichkeit nicht durch Eingriffe der Geschäftsführung aufgeweicht werden. Der Empfehlung des RH werde aber insofern entsprochen, als Angebote, die einen von der Geschäftsführung festgelegten Schwellenwert unterschreiten, vorab von der Geschäftsführung zu genehmigen seien.

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie der Empfehlung des RH, die Gründe für nicht vollkostendeckende Preise umfassend zu dokumentieren, dahingehend entsprechen, dass den Eigentümern ein Konzept vorgelegt wird, das die Rahmenbedingungen für die Annahme von Aufträgen festlegt.

Die ART for ART Theaterservice GmbH werde laut ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH, den Aufsichtsrat über die Preisgestaltung der externen Aufträge genau und umfassend zu informieren, dahingehend umsetzen, dass die festgelegten Grundsätze zur Preisgestaltung bei externen Aufträgen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht würden.



Die Empfehlung des RH, allgemeingültige Mindestpreise zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten, werde die ART for ART Theaterservice GmbH laut ihrer Stellungnahme dahingehend umsetzen, dass für Fremdaufträge Rahmenbedingungen festgelegt würden, die entweder Mindestpreise oder standardisierte Bewertungsverfahren enthalten.

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH werde sie die Empfehlung des RH, steuerungsrelevante Kennzahlen einzuführen, umsetzen, indem die vorhandenen steuerungsrelevanten Kennzahlen hinsichtlich ihrer Aussagekraft über Fremdaufträge überprüft und allenfalls ergänzt würden.

## Auftragsablauf bei der Herstellung von Bühnenbildern

**34.1** Bei vier von 25 externen Aufträgen fielen in der Dekorationswerkstätte um rd. 1.930 Arbeitsstunden mehr als kalkuliert an, welche die ART for ART Theaterservice GmbH aufgrund der vereinbarten Pauschalen nicht an die externen Auftraggeber weiterverrechnen konnte.

**34.2** Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH Pauschalen vereinbarte und somit unvorhergesehene Kosten durch erhöhten Produktionsaufwand nicht an den Auftraggeber weiterverrechnen konnte.

Der RH empfahl, jedenfalls von Pauschalen abzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch nicht alle Anforderungen für eine realistische Angebotslegung bekannt sind, sowie stets zu vereinbaren, dass zusätzlich anfallende Stunden nachverrechnet werden können.

**34.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei die Abwicklung von Fremdaufträgen in aller Regel nur möglich, wenn ein Pauschalvertrag vereinbart wird. Entsprechend der Empfehlung des RH werde aber darauf zu achten sein, dass aus den Angebotsbedingungen klarer als bisher hervorgeht, wie mit Auftragsänderungen und Ergänzungsaufträgen umzugehen ist und in welchem Ausmaß künstlerische Nacharbeiten in der Pauschalsumme enthalten sind.

**35.1** (1) In zumindest zehn von 25 Fällen wünschten die externen Auftraggeber, die in der Regel vom Leiter der Dekorationswerkstätten vermittelt wurden, diesen auch als Theatermaler für ihre beauftragten Bühnenbilder. Vom 1. September 2012 bis zum 31. März 2017 erhielt der Leiter der Dekorationswerkstätten von der ART for ART Theaterservice GmbH zusätzlich zu seinem monatlichen Bezug insgesamt rd. 379.000 EUR (inkl. USt) für Theatermalereien.<sup>29</sup> Er führte Malaufträge auch bei

<sup>29</sup> Neben den zehn externen Auftraggebern wurde der Leiter der Dekorationswerkstätten auch bei zumindest fünf Produktionen der Bühnengesellschaften als Theatermaler beauftragt.

solchen Aufträgen aus, die nicht vollkostendeckend waren; das von ihm verlangte Werkvertragsentgelt erhielt er jeweils zur Gänze. Als Leiter der Dekorationswerkstätte war er für die kostendeckende Abwicklung der Aufträge verantwortlich. Die an die externen Auftragnehmer gelegten Angebote unterfertigte in der Regel sein Stellvertreter.

Der Leiter der Dekorationswerkstätten argumentierte, dass seine verrechneten Leistungen im Vergleich zu den Theatermalerinnen und –malern der ART for ART Theaterservice GmbH günstiger seien. Ein Kostenvergleich war nicht durchführbar, weil die Kostensätze der Theatermalerinnen und –maler auf Arbeitsstunden und jene des Leiters der Dekorationswerkstätten auf gemalten Quadratmetern basierten. Zudem enthielten die Honorarnoten des Leiters der Dekorationswerkstätten keine Anzahl der gemalten Quadratmeter.

(2) Der Dienstvertrag des Leiters der Dekorationswerkstätten enthielt keine Regelung, welche die Theatermalerei ausschloss. Zudem lag für den Leiter der Dekorationswerkstätten keine Arbeitsplatzbeschreibung auf. Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte jedoch mit, dass die Theatermalerei nicht zu den Aufgaben des Leiters der Dekorationswerkstätten zählte, weshalb sie ihn mittels Werkvertrag als Theatermaler beauftragte. Bereits bei der Aufnahme des Leiters der Dekorationswerkstätten hatte die ART for ART Theaterservice GmbH mit diesem vereinbart, dass er weiterhin als Künstler neben seiner Funktion als Leiter selbstständig malen werde, dabei jedoch nicht in Konkurrenz zur ART for ART Theaterservice GmbH treten dürfe.

Nach Auskunft des Leiters der Dekorationswerkstätten führte er die beauftragten Theatermalereien ausschließlich in seiner Freizeit durch. Nur in Ausnahmesituationen male er in der Arbeitszeit, wofür er dann der ART for ART Theaterservice GmbH keine Rechnungen stelle. In einem Zeitraum von vier Jahren malte der Leiter der Dekorationswerkstätten mindestens 3.000 Stunden in seiner Dienstzeit. Dies entsprach insgesamt 75 Wochen zu je 40 Stunden bzw. rd. 40 % seiner gesamten Regelarbeitszeit. Die ART for ART Theaterservice GmbH ging davon aus, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten fünfmal so schnell wie die restlichen Malerinnen und Maler arbeite und daher die für die Malereien benötigte Arbeitszeit nur rd. 8 % seiner Normalarbeitszeit betrage.

(3) Der Leiter der Dekorationswerkstätten nahm Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH in Anspruch. Einen dieser Aufträge (Schlosserarbeiten) bezahlte er jedoch nicht, weil er nicht ordnungsgemäß ausgeführt war. Die Kosten (713 EUR) trug demnach die ART for ART Theaterservice GmbH.

(4) Die Bundestheater–Holding GmbH teilte mit, dass die Interne Revision in den Konzerngesellschaften Nebenbeschäftigten von Bediensteten prüfen werde.

## 35.2

(1) Der RH beanstandete, dass der ART for ART Theaterservice GmbH der beim Leiter der Dekorationswerkstätten bestehende Interessenkonflikt – er akquirierte nämlich im Namen der ART for ART Theaterservice GmbH Aufträge, von denen er selbst profitierte – bekannt war, jedoch der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH darauf nicht reagierte. Damit war nicht sichergestellt, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten die Preisverhandlungen im Sinne der ART for ART Theaterservice GmbH führte. Auch wenn der weisungsuntergebene Stellvertreter formal die vom Leiter der Dekorationswerkstätten akquirierten Angebote unterfertigte, war dennoch der Leiter der Dekorationswerkstätten für die Auftrags-erfüllung verantwortlich.

(2) Ferner hielt der RH fest, dass sich aus dem Dienstvertrag des Leiters der Dekorationswerkstätten nicht ableiten ließ, dass die Theatermalerei nicht zu seinen Aufgaben gehörte. Er malte auch in einem Zeitraum von vier Jahren mindestens 3.000 Stunden während seiner Arbeitszeit.

Der RH empfahl, die Theatermalerei in das Aufgabengebiet des Leiters der Dekorationswerkstätten aufzunehmen, um zusätzliche Honorarleistungen zu vermeiden. Weiters empfahl er, bestehende Interessenkonflikte beispielsweise durch Organisationsanpassungen und Zuständigkeitsregelungen unverzüglich zu lösen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass der Leiter der Dekorationswerkstätten einen von ihm privat erteilten Auftrag nicht bezahlte.

Der RH empfahl, von Beauftragungen durch Beschäftigte abzusehen.

## 35.3

Zur Empfehlung des RH, die Theatermalerei in das Aufgabengebiet des Leiters der Dekorationswerkstätten aufzunehmen, um zusätzliche Honorarleistungen zu vermeiden, führte die ART for ART Theaterservice GmbH in ihrer Stellungnahme aus, dass aus künstlerischen Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch der beauftragenden Bundestheater sich der derzeitige Leiter der Dekorationswerkstätten, der einer der besten Theatermaler Europas sei, ohne gesondertes Entgelt und, so es der Dienstbetrieb zulässt, bereit erklärt habe, selbst Malerarbeiten durchzuführen. Durch sein Engagement und seine Arbeit als Künstler helfe er den Bundestheatern und erhöhe damit die Kundenzufriedenheit. Der Leiter der Werkstätten könne jedoch auch außerhalb seiner Dienstverpflichtung als Leiter der Dekorationswerkstätten Aufträge als Theatermaler annehmen, die im Sinne der Transparenz und der Einhaltung des Konkurrenzverbots über die ART for ART Theaterservice GmbH abgewickelt werden müssen. Die Verpflichtung zur Theatermalerei könne nicht Teil der Managementfunktion

eines Leiters der Dekorationswerkstätten werden. Da der Leiter der Werkstätten mit Ende der Saison 2018/19 in den Ruhestand treten kann, könnten seine spezifischen künstlerischen Fähigkeiten nur noch für einen sehr begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen werden.

Zur Empfehlung des RH, bestehende Interessenkonflikte beispielsweise durch Organisationsanpassungen und Zuständigkeitsregelungen unverzüglich zu lösen, teilte die ART for ART Theaterservice GmbH in ihrer Stellungnahme mit, dass nicht von einem Interessenkonflikt ausgegangen werden könne, weil der Leiter der Dekorationswerkstätten über alle Aufträge der Geschäftsleitung Bericht erstatte und die Verrechnungssätze für die Leistungen der Werkstätten sowie der eigenen Leistungen offengelegt habe. Dennoch werde die Empfehlung des RH aufgegriffen. Künftig werde festgelegt, dass Angebote der Werkstätten, die auch Leistungen des Leiters der Dekorationswerkstätten umfassen, vom Geschäftsführer bzw. einer Prokuristin oder einem Prokuristen unterfertigt werden müssen.

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH sei – in Bezug auf die Empfehlung des RH, von Beauftragungen durch Beschäftigte abzusehen – der Anlassfall für die Empfehlung mittlerweile bereinigt worden, die Leistung verbessert und auch bezahlt worden. Zudem sei es durchaus erwünscht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise ihre Schuhe von der ART for ART Theaterservice GmbH reparieren lassen und dadurch zu einer gleichmäßigen Auslastung beitragen. Angebote, die der Öffentlichkeit offenstehen, wie zum Beispiel der Kostümverleih, sollten auch von Beschäftigten des Konzerns genutzt werden können. Ein Verbot von Beauftragungen durch Beschäftigte werde sie daher nicht generell realisieren.

## 35.4

Der RH entgegnete, dass, solange der Leiter der Dekorationswerkstätten Aufträge für die ART for ART Theaterservice GmbH akquiriert, von denen er selbst – durch die von ihm außerhalb seiner Tätigkeit als Leiter der Werkstätte ausgeführte und von der ART for ART Theaterservice GmbH abgeholte Theatermalerei – profitiert, weiterhin ein Interessenkonflikt besteht.

Hinsichtlich der von der ART for ART Theaterservice GmbH präferierten Lösung, kein generelles Verbot von Beauftragungen durch Beschäftigte auszusprechen, erwiderte der RH, dass bei solchen Beauftragungen größter Wert auf volle Transparenz zu legen ist und jegliche Begünstigung von Beschäftigten jedenfalls zu unterbleiben hat.

## 36.1

(1) Bei einem externen Auftrag im Geschäftsjahr 2014/15 erzielte die ART for ART Theaterservice GmbH einen als Pauschale vereinbarten Umsatzerlös, mit dem sie nur die Materialkosten und die beauftragten Subunternehmer abdecken konnte. Zur Deckung der rd. 10.000 erbrachten Arbeitsstunden standen der ART for ART Theaterservice GmbH rd. 26.000 EUR des erzielten Umsatzerlöses zur Verfügung. Die ART for ART Theaterservice GmbH beauftragte in diesem Fall auch Subunternehmer, die einen höheren Stundensatz erhielten, als die ART for ART Theaterservice GmbH ihrem Angebot zugrunde gelegt hatte.

(2) In der Aufsichtsratssitzung vom 14. Oktober 2015 teilte der Geschäftsführer der ART for ART Theaterservice GmbH mit, dass

- diese Produktion kein Geschäft im eigentlichen Sinn gewesen sei und einen kleinen Verlust generiert habe,
- um Stehzeiten zu vermeiden, diese Produktion um einen Kampfpriis angeboten wurde und insofern der Auftrag geholfen habe, die vorhandenen Kapazitäten auszulasten,
- wenn die konzerninterne Vorausplanung funktioniert hätte, man mit Sicherheit einen höheren Preis verlangt hätte, und
- die eigentliche Herausforderung dieser Produktion nicht nur künstlerischer, sondern auch technischer Natur war und vermutlich von keinem anderen Unternehmen zu bewerkstelligen gewesen wäre.

## 36.2

Der RH kritisierte, dass

- der mit einem externen Auftraggeber vereinbarte Pauschalbetrag fast nur die Materialkosten und die Rechnungen der Subunternehmer decken konnte, nicht aber die Personalkosten, und
- Subunternehmer höhere Stundensätze erhielten, als die ART for ART Theaterservice GmbH selbst kalkuliert hatte, und aufgrund des Pauschalangebots keine Möglichkeit bestand, diese hohen Stundensätze an den Auftraggeber weiterzuverrechnen.

Der RH empfahl, realistische Kalkulationen zu erstellen und Subunternehmer grundsätzlich nur dann zu beauftragen, wenn deren Preise nicht über den kalkulierten und an den Auftraggeber weiterzuverrechnenden Preisen liegen.

**36.3** Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH stimme sie dem RH grundsätzlich zu. Im untersuchten Fall seien unerwartete technische Probleme aufgetreten, die nur durch die Kooperation mit Subunternehmen gelöst werden konnten, die teilweise vorab in diesem Ausmaß nicht geplant war. Es habe sich um einen Einzelfall gehandelt. Die einzelnen Gewerke seien bisweilen unterschiedlich zu bewerten. Für die Auftragsvergabe entscheidend sei das erwartete Gesamtergebnis.

## Preisgestaltung mit dem Künstler–Sozialversicherungsfonds

**37.1** (1) Die ART for ART Theaterservice GmbH schloss im Jahr 2005 einen Dienstleistungsvertrag mit dem Künstler–Sozialversicherungsfonds (**KSVF**)<sup>30</sup> ab, wobei der bis März 2015 tätige Geschäftsführer des KSVF auch als Prokurist in der Bundestheater– Holding GmbH tätig war.

Der Vertragsgegenstand war:

- die Bereitstellung von sechs EDV–Arbeitsplätzen im Netzwerk der ART for ART Theaterservice GmbH samt Internet,
- der Betrieb der Datenbank des KSVF auf dem Server der ART for ART Theaterservice GmbH,
- die Einbindung der Rufnummer des KSVF in die Telefonanlage der ART for ART Theaterservice GmbH sowie
- eine Störungshotline mit der Behebung von Störungen binnen einer Stunde.

Für diese Leistungen zahlte der KSVF pauschal 8.415 EUR (2014/15).

(2) Der ART for ART Theaterservice GmbH entstanden für die Leistungen an den KSVF zumindest jährliche Kosten in Höhe von rd. 23.500 EUR, ohne den Zeitaufwand für die Störungsbehebungen einzubeziehen.

Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte mit, den Vertrag mit dem KSVF mit Ende des Geschäftsjahres 2016/17 kündigen zu wollen.

**37.2** Der RH kritisierte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH mit dem KSVF keine kostendeckende Weiterverrechnung der erbrachten Leistungen vereinbarte. Er kritisierte zudem, dass ein Prokurist der Bundestheater– Holding GmbH in seiner

<sup>30</sup> Der KSVF wurde zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur sonstigen sozialen Unterstützung mit BGBl. I Nr. 131/2000 eingerichtet.

Funktion als Geschäftsführer des KSVF einen für die Konzerngesellschaft ART for ART Theaterservice GmbH ungünstigen Vertrag abschloss.

Der RH empfahl, die nächstmögliche vertragliche Kündigungsmöglichkeit zu nutzen, um eine leistungsgerechte Bezahlung mit dem KSVF vereinbaren zu können.

### **37.3**

Laut Stellungnahme der ART for ART Theaterservice GmbH habe sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.

## Schlussempfehlungen

**38** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ART for ART Theaterservice GmbH

- (1) Das Unternehmenskonzept wäre um die im Bundestheaterorganisationsgesetz vorgesehenen Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu ergänzen. **(TZ 3)**
- (2) Regelmäßig wäre die Kundenzufriedenheit strukturiert so zu erheben, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die sich aus der Kundenbefragung ergebenden Verbesserungspotenziale in der Leistungserbringung nutzen kann. **(TZ 3)**
- (3) Die in den Stellenbeschreibungen festgelegte Gleichrangigkeit der Leitungsstellen der Profitcenter wäre in das Organisationshandbuch zu übernehmen. **(TZ 5)**
- (4) Bei Uneinigkeit der Leitungen eines Profitcenters wäre durch die Geschäftsführung zu entscheiden. **(TZ 5)**
- (5) Das Thema Korruptionsprävention wäre auf allen Ebenen der Organisation aktiv durch regelmäßige Schulungen zu kommunizieren. **(TZ 8)**
- (6) Die Prozesse wären regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, mit der die ART for ART Theaterservice GmbH korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse identifiziert. **(TZ 8)**
- (7) Einladungen von Beschäftigten zu Veranstaltungen, deren Besuch der Privatsphäre zuzurechnen ist, wären nicht mehr auszusprechen. **(TZ 9)**
- (8) Bei der Beschaffung von Fahrzeugen wäre auf die dienstlichen Erfordernisse abzustellen und dafür zu sorgen, dass für alle Fahrzeuge, somit auch für das vom Geschäftsführer genutzte, Fahrtenbücher geführt werden. **(TZ 10)**
- (9) Die Auftragslage und die erforderlichen Personalkapazitäten wären laufend zu analysieren, weitere Optimierungspotenziale wären zu identifizieren und diese zu heben. **(TZ 14)**



- (10) Es wäre eine Regelung zu schaffen, die Kriterien für die Gewährung und das Ausmaß von Belohnungen festlegt. Dabei wären die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 genannten Begrenzungen – Gesamtsumme aller Belohnungen, Maximalwert der im Einzelfall in einem Geschäftsjahr zuerkannten Belohnung – nicht zu überschreiten. (TZ 15)
- (11) Es wären keine Quersubventionierungen an die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH vorzunehmen und es wäre kostenwahr zu verrechnen. (TZ 16)
- (12) Die Gründung von Tochterunternehmen für anlassbezogene Einzelmaßnahmen und außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Geschäftsführers wäre zu unterlassen. (TZ 17)
- (13) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären Gutachten schriftlich zu beauftragen und damit auch die Rahmenbedingungen und mögliche wertkritische Faktoren nachvollziehbar und abgestimmt auf den geplanten Verkauf festzulegen. (TZ 20)
- (14) Auch bei Direktvergaben wären Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu prüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. (TZ 20)
- (15) Beim Verkauf von Liegenschaften wäre durch eine umfassende Interessensuche eine größtmögliche Anzahl von Angeboten zu erzielen und diese wäre im Sinne des Wettbewerbs für ein optimales wirtschaftliches Ergebnis zu nutzen. Weiters wären Abläufe ausreichend zu dokumentieren. (TZ 21)
- (16) Alle mit den Verkäufen im Zuge der Umsetzung des Immobilienkonzepts vom Juni 2014 verbundenen Kosten wären zu erheben und darzustellen. (TZ 23)
- (17) Alle Regelungen des Vertrags mit dem Unternehmen A wären so zu dokumentieren, dass sie eine valide Grundlage für die Beurteilung der Richtigkeit der eingegangenen Rechnungen bieten. (TZ 26)
- (18) Mit dem Bundeskanzleramt bzw. der Wiener Hofmusikkapelle wäre über die bestehende Zusammenarbeit eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zu treffen. (TZ 26)

- (19) Das Projekt bezüglich der Optimierung der gesellschaftsübergreifenden Ablauforganisation wäre rasch abzuschließen, sodass die ART for ART Theaterservice GmbH eine weitestgehend gleichmäßige Vollausslastung ihrer Werkstätten erreichen und damit Arbeitsspitzen, Überstunden und zusätzliche kurzfristige Beschäftigungen vermeiden kann. (TZ 28)
- (20) Die Beschäftigten wären nicht während des Urlaubs mit Tätigkeiten zu beauftragen, weil eine Abgeltung des Urlaubs unzulässig ist und der Urlaub der Erholung zu dienen hat. (TZ 28)
- (21) Beim dauernden Erfordernis von regelmäßigen Reisebewegungen von Bediensteten zwischen Betriebsstätten wäre darzulegen, welches Verkehrsmittel unter Beachtung von Reisedauer und –kosten am zweckmäßigsten zu verwenden wäre. Sollte die Verwendung eines Kraftfahrzeugs unumgänglich sein, wäre für diese Fahrten entweder ein Dienstwagen zur Verfügung zu stellen oder Kilometergeld zu zahlen. (TZ 29)
- (22) Die Pauschalbeträge je Konzerngesellschaft wären auf Basis der angefallenen Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen festzulegen und nicht von der Höhe der Aufteilung der Basisabgeltung abhängig zu machen. (TZ 31)
- (23) Die Berechnungsgrundlagen, die den festgelegten Pauschalen zugrunde liegen, wären zu dokumentieren. (TZ 31)
- (24) Ressourcenaufzeichnungen wären zu führen und auf deren Grundlage wären die erbrachten Leistungen verursachungsgerecht zu verrechnen. (TZ 32)
- (25) Bei externen Aufträgen wären zukünftig Stundensätze anzubieten, die zumindest die anteiligen direkten Kosten decken. (TZ 33)
- (26) Angebote, die ohne Vollkostendeckung erstellt werden, wären nachweislich durch die Geschäftsführung genehmigen zu lassen. (TZ 33)
- (27) Die Gründe für nicht vollkostendeckende Preise wären umfassend zu dokumentieren. (TZ 33)
- (28) Der Aufsichtsrat wäre vom Geschäftsführer über die Preisgestaltung der externen Aufträge genau und umfassend zu informieren. (TZ 33)
- (29) Allgemein gültige Mindestpreise wären zu ermitteln und diese wären grundsätzlich nicht zu unterschreiten. (TZ 33)

- (30) Es wären steuerrelevante Kennzahlen einzuführen. (TZ 33)
- (31) Jedenfalls wäre von Pauschalen abzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch nicht alle Anforderungen für eine realistische Angebotslegung bekannt sind, sowie stets zu vereinbaren, dass zusätzlich anfallende Stunden nachverrechnet werden können. (TZ 34)
- (32) Die Theatermalerei wäre in das Aufgabengebiet des Leiters der Dekorationswerkstätten aufzunehmen, um zusätzliche Honorarleistungen zu vermeiden. (TZ 35)
- (33) Bestehende Interessenkonflikte wären beispielsweise durch Organisationsanpassungen und Zuständigkeitsregelungen unverzüglich zu lösen. (TZ 35)
- (34) Von Beauftragungen durch Beschäftigte wäre abzusehen. (TZ 35)
- (35) Realistische Kalkulationen wären zu erstellen und Subunternehmer wären grundsätzlich nur dann zu beauftragen, wenn deren Preise nicht über den kalkulierten und an den Auftraggeber weiterzuverrechnenden Preisen liegen. (TZ 36)
- (36) Die nächstmögliche vertragliche Kündigungsmöglichkeit gegenüber dem Künstler–Sozialversicherungsfonds wäre zu nutzen, um eine leistungsgerechte Bezahlung mit dem Künstler–Sozialversicherungsfonds vereinbaren zu können. (TZ 37)

## ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH

- (37) Durch die Einholung von Vergleichsangeboten wäre eine wirtschaftliche und sparsame Auftragsabwicklung sicherzustellen sowie auch nur der Eindruck von Interessenkonflikten zu vermeiden. (TZ 16)

## Bundestheater–Holding GmbH

- (38) Um formal einwandfreie Gewinnverteilungsbeschlüsse zu gewährleisten, wäre im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen. (TZ 12)
- (39) Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen wären auf ihre Wirksamkeit zur Kostenwirtschaftlichkeit zu analysieren und es wären Regelungen zu treffen, die geeignet wären, in der ART for ART Theaterservice GmbH eine wettbewerbsfähige Kostensituation zu unterstützen. (TZ 25)

## ART for ART Theaterservice GmbH; Bundestheater–Holding GmbH

- (40) Da die Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien nicht auf Dauer möglich ist, wären eine nachhaltige positive wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 11)
- (41) Es wäre zu prüfen, ob sich infolge der erfolgten Quersubventionierungen die vergaberechtliche Stellung der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH geändert hat und diese möglicherweise nicht mehr als Marktteilnehmer anzusehen ist. (TZ 16)
- (42) Derartig weitreichende Entscheidungen, wie etwa den Verkauf sämtlicher Objekte des Betriebsgebäudes in 1010 Wien im Vergleich zum Verkauf einzelner Objekte, wären auf Grundlage vollständiger und nachvollziehbarer Unterlagen zu treffen. (TZ 19)
- (43) Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien) auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis von nur 1:1) zu identifizieren und zu heben. (TZ 28)
- (44) Das bestehende Preisgefüge wäre zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen wären unter Ausnützung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese wären gegebenenfalls anzupassen. (TZ 30)

## Bundestheater–Holding GmbH; Bundeskanzleramt

- (45) Die Stelle des Geschäftsführers wäre künftig auch bei Wiederbestellungen öffentlich auszuschreiben. (TZ 6)
- (46) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes–Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 7)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### ART for ART Theaterservice GmbH

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

Dr. Georg Springer	(10. Juli 1999 bis 24. April 2014)
Dr. Christian Strasser	(26. Juli 2014 bis 5. Februar 2015)
Dipl.-Ing. Günter Rhomberg	(5. Februar 2015 bis 13. Mai 2016)
<b>Mag. Christian Kircher</b>	(seit 13. Mai 2016)

##### Stellvertretung

Dr. Viktoria Kickinger	(12. Dezember 2009 bis 19. September 2015)
<b>Dr. Valerie Höllinger</b>	(seit 19. September 2015)

#### Geschäftsführung

<b>Dr. Josef Kirchberger</b>	(seit 10. Juli 1999)
------------------------------	----------------------



Rechnungshof  
Österreich

Wien, im Oktober 2018  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



**R**  
**—**  
**H**

